

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1978

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 11. Mai 1978

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
25. 4. 78	Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Untersee Fischereiordnung)	210
25. 4. 78	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, des Landesgebührengesetzes, des Landesjustizkostengesetzes und anderer kommunalsteuerlicher Vorschriften	224
25. 4. 78	Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG)	227
4. 4. 78	Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1977 zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	229
18. 4. 78	Änderung der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 404)	230
6. 4. 78	Fünfte Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Finanzverwaltung auf bestimmte Finanzämter (Zuständigkeitsverordnung)	230
6. 4. 78	Polizeiverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung der Giftverordnung	231
12. 4. 78	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes	231
2. 5. 78	Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an Kunsthochschulen	232
1. 3. 78	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebietes »Viehweide« auf Gemarkung Vörstetten, Landkreis Emmendingen	241
13. 3. 78	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Weiherwiesen«	242
28. 3. 78	Polizeiverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Ausübung der Fischerei im Flappachweiher, Gemarkung Ravensburg, im Stockweiher, Gemarkung Wolfegg, im Metzisweiler Weiher, Gemarkung Bad Wurzach-Eintürnen, im Lausheimer Weiher, Gemarkung Ostrach, im Guggenhauser Weiher, Gemarkung Guggenhausen und im Egelsee, Gemarkung Baintd	244
	Verkündung im Staatsanzeiger	244

**Gesetz zu dem Vertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Fischerei im Untersee und Seerhein
(Unterseefischereiordnung)**

Vom 25. April 1978

Der Landtag hat am 12. April 1978 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 2. November 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) und dem Protokoll von demselben Tag wird zugestimmt. Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Zuständigkeit zur Erteilung und zum Entzug der Sportfischer-Monatskarten wird auf die Gemeinden Konstanz, Reichenau, Allensbach, Radolfzell, Moos, Gaienhofen und Öhningen übertragen. Die übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Auf die Gebührenerhebung durch die Gemeinden ist das Landesgebührengesetz anzuwenden.

§ 3

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt (Ministerium) wird ermächtigt, den durch die Bevollmächtigten gemäß § 26 Abs. 2 der Unterseefischereiordnung vereinbarten Bewirtschaftungsplan durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und für verbindlich zu erklären.

§ 4

(1) Die Inhaber der Fischerkarten sowie die Inhaber privater Fischereirechte haben eine Fischereiabgabe zu entrichten, die ausschließlich zur Förderung der fischereilichen Bewirtschaftung der Gewässer im Geltungsbereich der Unterseefischereiordnung zu verwenden ist. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der Fischereiabgabe und das Verfahren ihrer Erhebung zu regeln.

(2) Bei der Festsetzung der Abgabe für die Inhaber der Fischerkarten sind Umfang und Dauer der Befugnis zu berücksichtigen, welche die Fischerkarte vermittelt. Die Abgabe darf das Dreifache der Gebühr für die Erteilung der Karte nicht übersteigen.

(3) Soweit die Abgabe von den Inhabern der privaten Fischereirechte erhoben wird, ist sie unter Berücksichtigung der Fläche des Fischereirechts, seines Jahresertrags sowie der Zahl der für dieses Recht erteilten Fischereierlaubnisse festzusetzen.

§ 5

Soweit die rechtsfähigen Sportfischervereine, die ihren Sitz in einer der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Unterseefischereiordnung aufgeführten Gemeinden haben, nicht einvernehmlich den baden-württembergischen Sportfischer in der Fischereikommission sowie dessen Stellvertreter benennen, werden diese gewählt. Das Landratsamt Konstanz beruft die Sportfischervereine unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu einer Wahlversammlung ein. Die Wahlversammlung wird von einem Vertreter des Landratsamts Konstanz geleitet. Jeder Sportfischerverein hat eine Stimme. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann die Wahl auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

§ 6

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, die von den Bevollmächtigten gemäß § 37 Abs. 1 und 2 der Unterseefischereiordnung vereinbarten Änderungen und Ergänzungen durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Unterseefischereiordnung jeweils in der sich auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ergebenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Abs. 4 der Unterseefischereiordnung fischt, ohne die Fischerkarte bei sich zu führen,
 2. entgegen § 6 Abs. 5 der Unterseefischereiordnung den Verlust der Fischerkarte nicht unverzüglich der Ausgabestelle anzeigt,
 3. entgegen § 14 der Unterseefischereiordnung mit nicht zugelassenen Fischereigeräten oder als Sportfischer von maschinengetriebenen Fahrzeugen aus während der Fahrt fischt,
 4. als Berufsfischer einer Vorschrift des § 15 der Unterseefischereiordnung über die Beschaffenheit und die Zahl der verwendeten Netze sowie über Zeitraum, Ort und Art ihrer Verwendung zuwiderhandelt,
 5. als Berufsfischer einer Vorschrift des § 16 der Unterseefischereiordnung über die Beschaffenheit und die Zahl der verwendeten Reusen sowie über Zeitraum, Ort und Art ihrer Verwendung zuwiderhandelt,
 6. als Berufsfischer einer Vorschrift des § 17 der Unterseefischereiordnung über die Zahl der Reihenangeln sowie über Zeitraum, Ort und Art ihrer Verwendung zuwiderhandelt,
 7. einer Vorschrift des § 18 der Unterseefischereiordnung über Zahl, Zeitraum, Ort und Art der Verwendung der Angeln zuwiderhandelt,

8. entgegen § 19 der Unterseefischereiordnung Köderfische fängt,
9. als Berufsfischer entgegen § 20 Abs.2 der Unterseefischereiordnung trotz Aufforderung zur gemeinsamen Ausübung des Laichfischfangs allein fischt oder weiterfischt,
10. als Berechtigter entgegen § 21 Abs.3 Satz 5 der Unterseefischereiordnung ohne Bescheinigung die Fischerei ausübt,
11. entgegen § 21 Abs.4 Satz 1 der Unterseefischereiordnung ohne Erlaubnis ein Reis neu errichtet,
12. entgegen § 21 Abs.5 Satz 2 der Unterseefischereiordnung ohne Berechtigung innerhalb eines gekennzeichneten Reises fischt,
13. entgegen § 21 Abs.6 Satz 2 der Unterseefischereiordnung Name und Anschrift des Vertreters der zuständigen Behörde nicht meldet,
14. entgegen § 23 Abs.2 und 3 der Unterseefischereiordnung an Seefeiertagen fischt,
15. entgegen § 24 der Unterseefischereiordnung den Fischfang mit verbotenen Fanggeräten und Fangmethoden oder unter Verwendung des elektrischen Stromes ohne Bewilligung durch die zuständige Behörde ausübt,
16. einer Vorschrift des § 25 der Unterseefischereiordnung über Schonzeiten und Mindestmaße zuwiderhandelt,
17. entgegen § 26 Abs.4 Satz 1 und 2 und Abs.5 der Unterseefischereiordnung unbefugt Fische einsetzt,
18. als Berufsfischer entgegen § 27 Abs.1 Satz 1 und Abs.2 Satz 1 der Unterseefischereiordnung ohne Genehmigung den Laichfischfang ausübt oder die gefangenen Laichfische nicht den Fischbrutanstalten lebend anbietet oder nicht nach Weisung des Fischereiaufsehers verwendet,
19. entgegen § 29 Abs.5 Satz 1 der Unterseefischereiordnung seine Personalien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt, die Fischerkarte und beim Fischfang im Bereich von Privatrechten den erforderlichen Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Fischereirechts nicht aushändigt, die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter nicht vorzeigt sowie als Führer von Wasserfahrzeugen den Anordnungen der Fischereiaufseher nach § 29 Abs.5 Satz 2 der Unterseefischereiordnung nicht Folge leistet,
20. entgegen § 30 Abs.1 und 2 der Unterseefischereiordnung die Fanggeräte nicht kennzeichnet,
21. entgegen § 31 der Unterseefischereiordnung Fanggeräte oder sonstige Fangmittel fangfertig oder unerlaubte Fanggeräte und sonstige Fangmittel mitführt,

22. einer Rechtsverordnung nach § 3 oder § 6 Abs.1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10000 DM geahndet werden.

(3) Fanggeräte und Fangmittel, die zur Vorbereitung oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 benutzt worden sind oder Fische, die durch eine solche Ordnungswidrigkeit erlangt worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landratsamt Konstanz.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Unterseefischereiordnung nach ihrem § 42 Abs.1 sowie das Protokoll in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 25. April 1978

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SPÄTH
DR. PALM	GLEICHAUF	WEISER
GRIESINGER		ADORNO
MAYER-VORFELDER		

Anlage

Vertrag

zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung)

Das Land Baden-Württemberg und die Schweizerische Eidgenossenschaft in ihrem Bestreben, die Regelungen der Fischerei im Untersee und Seerhein den geänderten Verhältnissen anzupassen und zu diesem Zweck die Übereinkunft betreffend die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein vom 3. Juli 1897 durch einen neuen Vertrag zu ersetzen, sind wie folgt übereingekommen:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt Geltungsbereich

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt	
Berechtigung zur Fischerei	
§ 3	Berechtigung im Gebiet der allgemeinen Fischerei
§ 4	Berechtigung im Bereich der privaten Fischereirechte
§ 5	Gebiet der allgemeinen Fischerei
§ 6	Fischerkarten
§ 7	Erteilung und Entzug der Fischerkarte
§ 8	Berufsfischerkarte
§ 9	Fischer-Gehilfenkarte
§ 10	Sportfischer-Jahreskarte
§ 11	Sportfischer-Monatskarte
§ 12	Zuständigkeiten für die Erteilung und den Entzug der Fischerkarte
§ 13	Private Fischereirechte
Dritter Abschnitt	
Ausübung der Fischerei	
§ 14	Grundsatz
§ 15	Fischerei mit Netzen
§ 16	Fischerei mit Reusen
§ 17	Fischerei mit der Reihenangel (Grundschnur)
§ 18	Fischerei mit der Angel
§ 19	Köderfischfang
§ 20	Gemeinsamer Fischfang
§ 21	Reiser
§ 22	Zeitbestimmungen
§ 23	Seefeiertage
Vierter Abschnitt	
Schutz der Fischbestände, Bewirtschaftung, Fischereiaufsicht	
§ 24	Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden
§ 25	Schonzeiten und Mindestmaße
§ 26	Bewirtschaftung
§ 27	Fang von Laichfischen und Fischnährtieren
§ 28	Fischereiabgabe
§ 29	Fischereiaufsicht
§ 30	Kennzeichnung der Fanggeräte
§ 31	Mitführen von Fanggeräten und sonstigen Fangmitteln
Fünfter Abschnitt	
Bevollmächtigte, Fischereikommission	
§ 32	Bevollmächtigte
§ 33	Fischereikommission
Sechster Abschnitt	
Zuwiderhandlungen	
§ 34	Ahndung von Zuwiderhandlungen
§ 35	Verfolgung von Zuwiderhandlungen
§ 36	Verwarnungsgeld (Ordnungsbußen)
Siebenter Abschnitt	
Übergangs- und Schlußbestimmungen	
§ 37	Änderungen des Vertrages
§ 38	Anordnung von Abweichungen
§ 39	Amtshilfe
§ 40	Meldung der Fänge und Fischeinsätze
§ 41	Übergangsbestimmungen
§ 42	Inkrafttreten

Erster Abschnitt**Geltungsbereich**

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieses Vertrages umfaßt den ganzen Untersee und den Seerhein von der alten Konstanzer Rheinbrücke einschließlich der darunter befindlichen Wasserfläche bis zu der Linie, die entlang und in Verlängerung der deutsch-schweizerischen Grenze unterhalb von Öhningen den Rhein überquert.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich bei hohem Wasserstand so weit landeinwärts, wie die über den normalen Wasserstand ausgetretene Überflutung reicht.

(3) Der Geltungsbereich umfaßt ferner die Aach bis 100 m unterhalb der Straßenbrücke Moos-Bohlingen, den Markelfinger und Allensbacher Mühlbach jeweils bis zur Brücke der Bahnlinie Radolfzell – Konstanz, die sonstigen Zuflüsse des Untersees und des Seerheins bis 100 m aufwärts der Mündung sowie innerhalb einer Entfernung von 100 m alle Gräben und Vertiefungen, welche durch ein Gewässer mit dem Untersee und dem Seerhein in fortdauernder Verbindung stehen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, gilt das jeweilige innerstaatliche Recht.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die auf Grund von Privatrechten zur Ausübung der Fischerei Berechtigten. Im übrigen bestimmt sich die Ausübung der Fischerei nach den zugrunde liegenden Privatrechtstiteln.

(3) Beschränkungen für die Fischereiausübung im Gebiet der allgemeinen Fischerei durch Schutzgebietsvorschriften auf Grund des Naturschutzrechtes bedürfen der Zustimmung des anderen Vertragsstaates.

Zweiter Abschnitt**Berechtigung zur Fischerei**

§ 3

Berechtigung im Gebiet der allgemeinen Fischerei

(1) Im Gebiet der allgemeinen Fischerei ist zur Ausübung der Fischerei nur berechtigt, wer im Besitze einer gültigen Fischerkarte (§§ 6, 8 bis 11) ist.

(2) Keiner Fischerkarte bedarf,

1. wer in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte diesem beim Fischen hilft;

2. wer vom schweizerischen Ufer aus die Fischerei mit einer Angelrute mit festem Zapfen (Schwimmer) und einfachem Haken als Freizeitbeschäftigung und zur Erholung ausübt.

§ 4

Berechtigung im Bereich der privaten Fischereirechte

(1) Im Bereich privater Fischereirechte ist außer dem Inhaber des Fischereirechts nur derjenige zur Ausübung der Fischerei berechtigt, der vom Inhaber des Fischereirechts dazu ermächtigt wurde. Die Beschränkung der Zahl der Ermächtigungen gemäß einem Bewirtschaftungsplan (§ 26 Abs. 2 Nr. 3) bleibt vorbehalten.

(2) Unbeschadet der Berechtigung nach Absatz 1 darf auch im Bereich privater Fischereirechte nur fischen, wer eine gültige Fischerkarte besitzt.

§ 5

Gebiet der allgemeinen Fischerei

(1) Das Gebiet der allgemeinen Fischerei umfaßt den räumlichen Geltungsbereich gemäß § 1 mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Zonen:

1. Die östlich der Verbindungslinie zwischen den Zeichen Nummer 1 bis 5 gelegenen Gebiete im Seerhein bei Gottlieben und Konstanz. Zwischen den Zeichen Nummer 2 und 3 verläuft die Grenze in einer unregelmäßigen Linie entlang der Halde der südlichen Schifffahrtsrinne;
2. das Wollmatinger Ried, begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen den Zeichen Nummer 5 bis 9;
3. der Gnadensee, begrenzt einerseits durch die Straße Konstanz-Reichenau, andererseits durch die Verbindungslinie zwischen dem Genslehorn auf der Insel Reichenau und der Südspitze der Halbinsel Mettnau;
4. die domänenärarische Fischerei bei Gaienhofen, östlich und westlich begrenzt durch die Zeichen Nummer 10 und 11 und 54 m von der Uferlinie in den See hinein;
5. das Gebiet westlich der Verbindungslinie zwischen den Zeichen Nummer 12 und 13 bei Oberstaad/Öhningen.

(2) Die Lage der Zeichen ist in der Anlage zu diesem Vertrag festgehalten. Die Zeichen können als Pfähle oder Tafeln ausgestaltet werden.

§ 6

Fischerkarten

(1) Es werden folgende Fischerkarten erteilt:

1. Berufsfischerkarten A und B (§ 8)
2. Fischer-Gehilfenkarten (§ 9)
3. Sportfischer-Jahreskarten (§ 10)
4. Sportfischer-Monatskarten (§ 11)

Die Gestaltung der Fischerkarten und der Antragsformulare wird vom Landratsamt Konstanz im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten (§ 32) festgelegt.

(2) Die im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fischerkarten werden den Einwohnern der nachstehenden Gemeinden erteilt:

1. Auf deutscher Seite: Konstanz, Reichenau, Allensbach, Radolfzell, Moos, Gaienhofen, Öhningen;

2. auf schweizerischer Seite: Kreuzlingen, Gottlieben, Tägerwilen, Ermatingen, Salenstein, Berlingen, Steckborn, Eschenz.

(3) Dem Inhaber eines privaten Fischereirechts, der nicht Einwohner einer der in Absatz 2 aufgeführten Gemeinden ist, wird auf Antrag erteilt:

1. Die Sportfischer-Jahreskarte (§ 10) für den Bereich seines Fischereirechts;
2. die Berufsfischerkarte A (§ 8) für den Bereich seines Fischereirechts, sofern er auf Grund seines Privatrechtstitels mit Netzen, Reusen oder Reihenangeln fischen darf, auch wenn er nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt.

(4) Die Fischerkarte ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen auszuhandigen.

(5) Der Verlust der Fischerkarte ist der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Erteilung und Entzug der Fischerkarte

(1) Die Fischerkarte wird nur demjenigen erteilt, der einen vom Land Baden-Württemberg ausgestellten oder anerkannten deutschen Fischereischein oder eine vom Kanton Thurgau ausgestellte oder anerkannte kantonale Fischereibewilligung besitzt.

(2) Die Fischerkarte kann verweigert werden jedem, der innerhalb der letzten fünf Jahre

1. wegen vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Wasserbauten, Fischereieinrichtungen, Fischfangvorrichtungen oder Fischereifahrzeugen,
2. wegen Diebstahl von Fanggeräten oder Fischereifahrzeugen,
3. wegen schwerer vorsätzlicher Verstöße gegen die Bestimmungen zum Schutze der Gewässer oder
4. wegen schwerer vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder andere fischereipolizeiliche Vorschriften

bestraft oder mit einer Geldbuße belegt worden ist.

(3) Die Fischerkarte kann für ungültig erklärt und eingezogen werden, wenn

1. nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Verweigerungsgründe vorgelegen haben oder
2. nachträglich Tatsachen eintreten, die ihre Verweigerung gerechtfertigt hätten.

(4) Die Erteilung, der Entzug und der Verlust von Fischerkarten sind in ein Verzeichnis einzutragen. Über die Eintragung wird das Landratsamt Konstanz unterrichtet.

(5) Die Bevollmächtigten wirken auf eine gegenseitige Angleichung der Gebühren für die Erteilung der Fischerkarten hin.

§ 8

Berufsfischerkarte

(1) Die Berufsfischerkarte für die selbständige Ausübung der Fischerei (Berufsfischerkarte A) wird demjenigen erteilt, der

1. glaubhaft macht, daß er in dem für die Berufsfischerei am Untersee herkömmlichen Umfang die Fischerei berufsmäßig ausüben will,
2. nach mindestens zweijähriger Lehrzeit eine Abschlußprüfung bestanden hat.

(2) Die Berufsfischerkarte für die unselbständige Ausübung der Fischerei (Berufsfischerkarte B) wird demjenigen erteilt, der

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr.2 erfüllt und
2. in einem Betrieb beschäftigt ist, dessen Inhaber die Berufsfischerkarte A besitzt.

(3) Die Berufsfischerkarte wird für höchstens drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre erteilt. Vor der erstmaligen Erteilung ist die Fischereikommission (§ 33) anzuhören.

(4) Die Vertragsstaaten können hinsichtlich der Berufsausbildung nach Absatz 1 Nr.2 weitergehende oder abweichende gleichwertige Bestimmungen treffen.

§ 9

Fischer-Gehilfenkarte

(1) Die Fischer-Gehilfenkarte wird mit Zustimmung eines Inhabers der Berufsfischerkarte A demjenigen erteilt, der

1. im Betrieb dieses Berufsfischers unter dessen Verantwortung und Aufsicht die Fischerei ausüben soll und
2. eine mindestens einjährige Seenfischereierfahrung nachweisen kann.

(2) Die Fischer-Gehilfenkarte wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

(3) Die Fischer-Gehilfenkarte kann mit Zustimmung eines Inhabers der Berufsfischerkarte A auch demjenigen erteilt werden, der für den an der Ausübung der Fischerei verhinderten Berufsfischer die Fischerei vorübergehend selbständig ausüben soll und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr.2 erfüllt. Sie kann abweichend von Absatz 2 für eine kürzere Dauer erteilt werden.

§ 10

Sportfischer-Jahreskarte

(1) Die Sportfischer-Jahreskarte wird demjenigen erteilt, der die Fischerei als Freizeitbeschäftigung und zur Erholung ausüben will.

(2) Die Sportfischer-Jahreskarte wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

(3) Die Zahl der Sportfischer-Jahreskarten kann durch das Landratsamt Konstanz im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres beschränkt und auf die Ausgabestellen verteilt werden, soweit dies aus Gründen der Erhaltung der Fischbestände oder der Berufsfischerei erforderlich ist.

§ 11

Sportfischer-Monatskarte

(1) Die Sportfischer-Monatskarte wird demjenigen erteilt, der die Fischerei als Freizeitbeschäftigung und zur Erholung ausüben will, auch wenn er nicht Einwohner der in § 6 Abs.2 aufgeführten Gemeinden ist. Die Sportfischer-Monatskarte kann auf Antrag auch den Einwohnern der in § 6 Abs.2 aufgeführten Gemeinden erteilt werden.

(2) Die Sportfischer-Monatskarte wird jeweils für die Dauer eines Monats erteilt. Für dieselbe Person können für ein Kalenderjahr höchstens drei Sportfischer-Monatskarten ausgestellt werden. Das Landratsamt Konstanz kann die Höchstzahl der Sportfischer-Monatskarten nach Satz 2 im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten für die Dauer eines Kalenderjahres auf zwei oder eine herabsetzen, soweit dies zur Erhaltung des Fischbestandes oder der Berufsfischerei erforderlich ist.

(3) Dem Inhaber einer Sportfischer-Monatskarte kann die Fischerei mit der Angel (§ 18) vom Ufer aus in der Aach zwischen der Straßenbrücke Moos-Radolfzell und der Stelle 100 m unterhalb der Straßenbrücke Moos-Bohlingen für das ganze Kalenderjahr, in dem die Sportfischer-Monatskarte ausgestellt ist, gestattet werden. Das Landratsamt Konstanz kann im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres die Zahl der zulässigen Erlaubnisse nach Satz 1 beschränken, soweit dies zur Erhaltung des Fischbestandes erforderlich ist.

§ 12

Zuständigkeiten für die Erteilung und den Entzug der Fischerkarte

(1) Zuständig für die Erteilung sowie – unbeschadet gerichtlicher Zuständigkeit – für den Entzug der Fischerkarte sind bei Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

1. im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland haben, das Landratsamt Konstanz,
2. im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, die Bezirksämter Kreuzlingen und Steckborn.

(2) Personen, welche keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder im Hoheitsgebiet der

Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, können die Fischerkarte bei einer der in Absatz 1 genannten Ausgabestellen beantragen.

(3) Die Befugnis zur Erteilung und zum Entzug der Sportfischer-Monatskarte kann auf Gemeinden, die in § 6 Abs. 2 aufgeführt sind, übertragen werden.

§ 13

Private Fischereirechte

Die privaten Fischereirechte im Geltungsbereich dieses Vertrages sind frei veräußertlich und vererbbar. Sie können jedoch durch Rechtsgeschäft nur ungeteilt übertragen werden.

Dritter Abschnitt Ausübung der Fischerei

§ 14

Grundsatz

(1) Inhaber von Berufsfischerkarten und Fischer-Gehilfenkarten (Berufsfischer) dürfen die Fischerei nur mit den in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Netzen, Reusen und Reihenangeln sowie mit allen für Sportfischer zugelassenen Geräten ausüben.

(2) Inhaber von Sportfischer-Jahreskarten und -Monatskarten (Sportfischer) dürfen die Fischerei nur mit der Angel, dem Hamen, dem Köderfischnetz und der Köderflasche ausüben. Von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb aus darf während der Fahrt nicht gefischt werden.

§ 15

Fischerei mit Netzen

(1) Niedere Stellnetze dürfen eine Länge von 100 m und eine Höhe von 2 m nicht überschreiten; die Maschenweite muß mindestens 34 mm betragen. Sie dürfen nur als Bodennetze gesetzt werden. In einem Fischereibetrieb dürfen nicht mehr als zwölf niedere Stellnetze mit einer Mindestmaschenweite von 34 mm und nicht mehr als sechs niedere Stellnetze mit einer Mindestmaschenweite von 75 mm gleichzeitig gesetzt werden. Beim Treiben dürfen höchstens vier, beim Umsetzen des Schilfes höchstens fünf niedere Stellnetze verwendet werden. Niedere Stellnetze dürfen in der Zeit

1. vom 1. April bis 31. Mai vor ausgesteckten Laichplätzen nur bei einer Wassertiefe von mehr als 2,5 m,
2. vom 1. Juni bis 30. Oktober nur auf der Weisse und bis 200 m ab Haldenkante,
3. vom 1. November bis zur Freigabe des Laichfischfangs auf Felchen nur mit einer Mindestmaschenweite von 60 mm

ausgelegt werden. In der Zeit des Barschlaiches dürfen zum Barschfang in einem Fischereibetrieb für die Dauer von

15 Tagen nur bis zu je sechs niedere Stellnetze mit Mindestmaschenweiten von 34 mm und 75 mm gleichzeitig gesetzt werden.

(2) Hohe Stellnetze dürfen eine Länge von 100 m und eine Höhe von 5 m nicht überschreiten; die Maschenweite muß mindestens 42 mm betragen. Sie dürfen nur als Bodennetze gesetzt werden; die Verwendung von höchstens sechs hohen Stellnetzen als verankerte Schwebnetze für den Felchenfang bleibt zugelassen. In einem Fischereibetrieb dürfen nicht mehr als sechs hohe Stellnetze und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zuzüglich nicht mehr als vier hohe Stellnetze mit einer Mindestmaschenweite von 60 mm gleichzeitig gesetzt werden. Die hohen Stellnetze dürfen nur ab der Haldenkante seewärts (tiefe See) gesetzt werden. In der Zeit

1. vom 11. Mai bis 31. März dürfen zum Treiben auf Brachsen und Schleien höchstens vier hohe Stellnetze auf der Weisse mit einer Mindestmaschenweite von 60 mm,
2. vom 1. November bis zur Freigabe des Laichfischfangs auf Felchen dürfen hohe Stellnetze nur mit einer Mindestmaschenweite von 60 mm und
3. vom 1. April bis 31. Mai dürfen die hohen Stellnetze nur mit einem Abstand von mindestens 200 m von der Haldenkante

gesetzt werden. Die unter Satz 5 Nr. 1 fallenden hohen Stellnetze können in der Zeit vom 11. Mai bis 1. November zusätzlich zu der Zahl der hohen Stellnetze nach Satz 2 verwendet werden.

(3) Die Netze im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen beim Ausliegen während der Nacht (Überabendsatz) oder während der ersten Tageshälfte (Übermorgensatz) im rechten Winkel zur Haldenkante gesetzt werden. Ausgenommen hiervon ist die Fischerei östlich der Linie Fehrenhorn-Ermatinger Landesteg und die Fischerei nach Absatz 5. Beim Übermorgensatz dürfen nur niedere Stellnetze verwendet werden. Beim Überabendsatz dürfen die Netze in der Zeit vom 1. Oktober bis 19. Dezember frühestens ab 15.00 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September frühestens ab 16.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit gesetzt werden. In der Zeit vom 20. Dezember bis 31. März dürfen die Netze den ganzen Tag über gesetzt werden mit Ausnahme des Mittwochs, an dem die Netze frühestens ab 15.00 Uhr gesetzt werden dürfen. Beim Übermorgensatz darf mit dem Setzen frühestens zwei Stunden vor Sonnenaufgang begonnen werden. Beim Überabendsatz müssen die Netze am nächsten Tag bis 10.00 Uhr gehoben sein. In der Zeit vom 1. Januar bis 15. Mai dürfen niedere Stellnetze auf der Weisse und in der Zeit vom 1. November bis 15. Mai dürfen alle Stellnetze ab Haldenkante seewärts über zwei Nächte und einen Tag gesetzt werden. In der Zeit vom 20. Dezember bis 31. März dürfen die Netze den ganzen Tag über gehoben

werden mit Ausnahme des Mittwochs, an dem die Netze spätestens bis 10.00 Uhr gehoben sein müssen. Beim Übermorgensatz müssen die Netze vor 10.00 Uhr gehoben sein; Netze, die über diesen Zeitpunkt hinaus stehen, gelten als Treibsatz.

(4) Werden Netze im Sinne der Absätze 1 und 2 zum Treiben ausgesetzt (Treibsatz), darf mit dem Aussetzen frühestens zwei Stunden vor Sonnenaufgang und mit dem Treiben frühestens ab Sonnenaufgang begonnen werden. Die Netze dürfen nicht länger als vier Stunden stehen und müssen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März spätestens um 14.00 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September spätestens um 15.00 Uhr gehoben sein.

(5) Werden Netze so ausgesetzt, daß sie von derselben Uferseite ausgehen und dort wieder zurückkehren (Ufer-zu-Ufer-Satz), dürfen hierfür nur bis zu sechs niedere Stellnetze verwendet werden. Mit dem Setzen darf frühestens zwei Stunden vor Sonnenaufgang begonnen werden. Westlich der Linie Fehrenhorn-Ermatinger Steg darf der Ufer-zu-Ufer-Satz bereits ab 23.00 Uhr des Vortags gesetzt werden. Die Netze müssen nach dem Ausfischen, spätestens jedoch bis Sonnenuntergang gehoben sein. Innerhalb des Ufer-zu-Ufer-Satzes unterliegt die Zahl und Art der verwendeten Stellnetze mit Ausnahme der Einhaltung der Mindestmaschenweite keiner Beschränkung.

(6) Innerhalb des Ufer-zu-Ufer-Satzes darf zum Ausfischen der umschlossenen Fische zusätzlich ein Zugnetz mit höchstens 100 m Länge und einer Mindestmaschenweite von 34 mm (Wättle) verwendet werden. Das Wättle darf nicht durch Fahrzeuge mit Maschinenantrieb gezogen werden.

(7) Beim Auslegen der Netze ist von den Netzen anderer Fischer bei niederen Stellnetzen ein Abstand von 50 m, bei hohen Stellnetzen von 100 m und bei Schwebnetzen von 200 m einzuhalten. Dies gilt nicht bei Ufer-zu-Ufer-Sätzen.

(8) Die Maschenweite wird in nassem Zustand des Netzes über fünf aufeinander folgende Maschen gemessen, wobei jeweils 20 Fäden mit einem Gewicht von 1 kg belastet werden. In nassem Zustand ist ein Netz, wenn es unmittelbar vor der Messung mindestens zwölf Stunden lang gewässert wurde.

§ 16

Fischerei mit Reusen

(1) Die Reusen dürfen ein Leitfach und Flügel mit einer Länge von je höchstens 10 m und einer Höhe von je höchstens 1 m besitzen. Die Bügelweite darf 1 m nicht überschreiten; die Maschenweite muß mindestens 34 mm betragen. Bei Aalreusen darf die Maschenweite oder die Weite entsprechender Öffnungen bei Kunststoffreusen nicht mehr als 20 mm betragen.

(2) Die Reusen müssen so aufgestellt werden, daß der erste Bügel am Reuseneingang unter Wasser steht. Zu fremden Reusen ist ein Abstand von 20 m einzuhalten. Auf demselben Fangplatz darf der Abstand zu eigenen Reusen 20 m nicht überschreiten. Ausgelegte Reusen sind fischereigerecht zu warten.

(3) In einem Fischereibetrieb dürfen nicht mehr als zwölf Reusen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und zehn Aalreusen gleichzeitig ausgelegt werden.

(4) Die Aalreusen dürfen in der Zeit vom 1. April, 10.00 Uhr, bis 30. September ausgelegt werden. Fällt der 1. April auf einen Sonntag, beginnt die Frist mit dem darauffolgenden Werktag.

§ 17

Fischerei mit der Reihengangel (Grundschnur)

(1) In einem Fischereibetrieb dürfen an den Grundschnüren bis zu insgesamt 600 Haken gleichzeitig ausgelegt werden. In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April dürfen Grundschnüre nur in einer Wassertiefe von mindestens 1 m ausgelegt werden.

(2) Bei gehäuften Fängen untermaßiger Aale kann das Landratsamt Konstanz nach Anhören der Fischereiaufsicher, die Mitglied der Fischereikommission sind, die Verwendung von Würmern als Köder an bestimmten Stellen vorübergehend untersagen.

§ 18

Fischerei mit der Angel

(1) Das Angelgerät darf höchstens drei Angelhaken haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Die Verwendung des Kosacks, des Zockers, des Pilkers und der Juckschnur sowie das Reißen (Schlenzen) sind untersagt.

(2) Die Fischerei mit dem Angelgerät darf nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ausgeübt werden. In der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober ist der Aalfang täglich bis 23.00 Uhr gestattet, nach Sonnenuntergang jedoch nur vom Ufer aus. Nach Sonnenuntergang dürfen die Fangplätze nur über Land aufgesucht werden.

(3) Ein Fischer darf höchstens zwei Angelgeräte gleichzeitig auslegen. Die Angel muß ständig beaufsichtigt sein. Das Fischen mit freitreibender Angel ist nicht gestattet. Verfährt sich ein Angelhaken in einem fremden Netz oder einer Reuse, darf die Angel nicht eingezogen werden. Die Angelschnur muß vielmehr entsprechend der Wassertiefe abgeschnitten werden. Wird die Schnur mit Namen und Anschrift des Fischers versehen, ist der Inhaber des Netzes oder der Reuse verpflichtet, den Angelhaken unverzüglich nach der Bergung zurückzugeben.

(4) Von Netzen und den Wehrpfählen eines Reises muß beim Fischen mit der Wurfrute ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

§ 19

Köderfischfang

(1) Der Fang von Weißfischen als Köderfische für den eigenen Bedarf ist

1. den Berufsfischern mit Stellnetzen bis zu 15 m Länge, 1,5 m Höhe und einer Maschenweite unter 34 mm,
2. den Sportfischern mit einem Stellnetz bis zu 10 m Länge, 1 m Höhe und einer Maschenweite bis zu 14 mm gestattet. Anstelle der Stellnetze kann ein Hamen bis zu einer Seitenlänge von 1 m verwendet werden.

(2) Neben den Geräten des Absatzes 1 können gleichzeitig Köderflaschen verwendet werden, die mit dem Namen des Auslegers versehen sein müssen.

§ 20

Gemeinsamer Fischfang

(1) Der Berufsfischer, der während der Zeit des zugelassenen Fischfangs zuerst am Fangplatz erscheint und unverzüglich mit dem Fischfang beginnt, hat das Vorrecht zum Fischen. Die später erscheinenden Berufsfischer haben die Abstände nach § 15 Abs. 7 und § 16 Abs. 2 Satz 2 einzuhalten, es sei denn, die anwesenden Berufsfischer üben die Fischerei gemeinsam aus.

(2) Erscheinen mehrere Berufsfischer während der Zeit des Laichfischfangs an demselben Fangplatz, können sie verlangen, daß der Laichfischfang gemeinsam ausgeübt wird.

§ 21

Reiser

(1) Ein Reis darf nach allen Richtungen keinen größeren Durchmesser als 15 m haben. Es ist durch mehrere Pfähle (Kastenpfähle) zu kennzeichnen. Die Wehrpfähle dürfen vom Mittelpunkt des Reises (Reispfahl) höchstens 30 m entfernt sein; sie dürfen nicht auf der Weisse gesetzt werden. Das Reis soll durch Schwebezeichen, die auf den Wehrpfählen anzubringen sind, deutlich gekennzeichnet werden.

(2) Der Eigentümer eines Reises ist verpflichtet, das Reis in einem seinem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten. Gerät ein Reis in Verwahrlosung, kann die nach Absatz 3 zuständige Behörde den Eigentümer oder den nach Absatz 6 bestellten Vertreter auffordern, das Reis innerhalb einer bestimmten Frist, die drei Monate nicht übersteigen soll, wieder herzustellen. Stellt der Eigentümer das Reis innerhalb dieser Frist nicht wieder her, erlischt das Recht zur Wiederherstellung und Befischung des Reises. Die nach Absatz 3 zuständige Behörde kann in den Fällen des Satzes 3 die Beseitigung des Reises durch den bisherigen Eigentümer anordnen.

(3) Der Eigentümer und jeder Eigentümerwechsel muß in ein Verzeichnis eingetragen werden. Das Verzeichnis wird für Reiser, die ganz oder mindestens zur Hälfte auf deut-

schem Hoheitsgebiet liegen, vom Landratsamt Konstanz, für die übrigen Reiser von den Bezirksamtern Kreuzlingen und Steckborn geführt. Das Landratsamt Konstanz sowie die Bezirksamter Kreuzlingen und Steckborn teilen sich gegenseitig die Eintragungen in das Verzeichnis mit. Über die Eintragung in das Verzeichnis wird dem Eigentümer eine Bescheinigung erteilt. Ohne diese Bescheinigung darf der Berechtigte die Fischerei im Bereich des Reises nicht ausüben.

(4) Die Neuerrichtung eines Reises bedarf der Erlaubnis der nach Absatz 3 zuständigen Behörde. Durch die Erlaubnis darf die Zahl der bestehenden Reiser in keinem der Vertragsstaaten erhöht werden.

(5) Das Reis oder der Anteil an einem Reis kann durch Rechtsgeschäft nur ungeteilt übertragen werden. Die Ausübung der Fischerei innerhalb des vorschriftsmäßig gekennzeichneten Reises ist nur seinem Eigentümer oder solchen Personen gestattet, denen der Eigentümer eine schriftliche Ermächtigung erteilt hat.

(6) Steht das Reis mehreren Eigentümern zu, kann die schriftliche Ermächtigung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter erteilt werden. Name und Anschrift des Vertreters sind von den Eigentümern der nach Absatz 3 zuständigen Behörde zur Eintragung in das Verzeichnis zu melden.

§ 22

Zeitbestimmungen

(1) Die Zeitpunkte für den Einbruch der Dunkelheit (Sonnenuntergang) und den Sonnenaufgang im Sinne dieser Fischereiordnung ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Monat	Einbruch der Dunkelheit	Sonnenaufgang
Dezember	17.00 Uhr	07.00 Uhr
Januar, November	18.00 Uhr	07.00 Uhr
Februar, Oktober	19.00 Uhr	06.00 Uhr
März, September	19.00 Uhr	05.00 Uhr
April, August	20.00 Uhr	04.00 Uhr
Mai, Juli	21.00 Uhr	04.00 Uhr
Juni	21.00 Uhr	03.00 Uhr

Nachtzeit ist die Zeit zwischen Einbruch der Dunkelheit und dem Sonnenaufgang.

(2) Muß die Fischerei zu einem bestimmten Zeitpunkt beendet sein, sind die Vorbereitungen hierzu so rechtzeitig zu treffen, daß die Fischereiausübung zu diesem Zeitpunkt eingestellt werden kann.

§ 23

Seefeiertage

(1) Als Seefeiertage gelten außer den Sonntagen der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmel-

fahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

(2) An den Seefeiertagen, außer den Seefeiertagen während der Zeit des Laichfischfangs auf Felchen, dürfen die Netze mit Ausnahme der Netze zum Köderfischfang sowie die Reusen weder gesetzt noch gehoben werden, es sei denn, dies wäre zur Abwendung von Schäden an den Fanggeräten notwendig. § 16 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt. In der Zeit vom 1. November bis 15. Mai darf mit Ausnahme des 1. Mai die Sportfischerei nur vom Ufer aus ausgeübt werden.

(3) Am Erscheinungsfest (6. Januar), am 17. Juni und am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres (Buß- und Betttag) dürfen die Netze nicht zum Treiben ausgesetzt werden.

Vierter Abschnitt

Schutz der Fischbestände, Bewirtschaftung, Fischereiaufsicht

§ 24

Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden

(1) Der Fischfang mit explodierenden, betäubenden und giftigen Mitteln, mit Schlingen, Drahtreusen, Schußwaffen, Harpunen und sonst verletzenden Geräten (mit Ausnahme der Angelhaken) sowie durch Schlagen auf das Eis ist verboten. Lebende Köderfische dürfen nur am Maul angesteckt werden.

(2) Die Verwendung des elektrischen Stromes für fischereiliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde des betreffenden Vertragsstaates.

§ 25

Schonzeiten und Mindestmaße

(1) Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	keine	50 cm
Äsche	1. März bis 30. April	30 cm
Barsch	15 Tage nach besonderer Festsetzung	18 cm
Felchen (einschl. Gangfisch)	1. November bis 31. Dezember	30 cm
Forellen	1. Oktober bis 31. Dezember	35 cm
Hecht	1. April bis 31. Mai	40 cm
Krebs	1. Oktober bis 30. Juni	10 cm
Zander	keine	35 cm

Die Schonzeit während des Barschlaichs wird durch das Landratsamt Konstanz nach Anhören der Fischereiaufseher, die Mitglied der Fischereikommission sind, festgesetzt.

(2) Die Schonzeiten beginnen und enden jeweils um 12.00 Uhr der angegebenen Tage. Als Mindestmaß gilt der

Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

(3) Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind sorgfältig aus den Fanggeräten zu lösen und in das Gewässer zurückzusetzen, wenn sie noch lebensfähig sind.

(4) Die Mindestmaße müssen auf jedem Boot, von dem aus der Fischfang erfolgt, dauerhaft angebracht sein oder durch sonstige Hilfsmittel einwandfrei festgestellt werden können.

§ 26

Bewirtschaftung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

1. zur Sicherstellung des notwendigen künstlichen Fischeinsatzes im Geltungsbereich dieses Vertrages Brut- und Aufzuchtanlagen zu betreiben oder betreiben zu lassen, und

2. nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts besondere Maßnahmen zum Schutze und zur Förderung (Schonmaßnahmen) zu treffen, soweit dies zur Erhaltung des Fischbestandes erforderlich ist. Soweit dadurch die Fischereiausübung im Gebiet der allgemeinen Fischerei beschränkt wird, bedürfen die Maßnahmen der Zustimmung des anderen Vertragsstaates.

(2) Zur Sicherstellung einer geordneten fischereilichen Bewirtschaftung vereinbaren die Bevollmächtigten für den Zeitraum von ein bis fünf Jahren einen gemeinsamen Bewirtschaftungsplan über

1. Art und Umfang des künstlichen Fischeinsatzes durch die Vertragsstaaten und Dritte, die sich freiwillig am künstlichen Fischeinsatz beteiligen,

2. Umfang des zulässigen Fischfangs auf Grund der einzelnen privaten Fischereirechte und der Fischerkarten,

3. Höchstzahl der für das einzelne Fischereirecht und ein einzelnes Reis zulässigen Ermächtigungen im Sinne von § 4 Abs. 1,

4. Maßnahmen gegen das Überhandnehmen unerwünschter Fischarten.

Die Inhaber der privaten Fischereirechte und die Fischereikommission sind vorher anzuhören.

(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 2 bedürfen zur Inkraftsetzung der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung durch die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten.

(4) Der künstliche Fischeinsatz darf nur mit Einwilligung eines Fischereiaufsehers vorgenommen werden. Zur Vermeidung der Verschleppung von übertragbaren Fischkrankheiten dürfen nur solche Fische eingesetzt werden, die aus Fortpflanzungsmaterial aus den Gewässern im Geltungsbereich dieses Vertrages und aus dem Obersee erbrütet worden sind. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde

zugelassen werden, wenn ein amtliches Zeugnis darüber vorliegt, daß die Fische keine Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Fischkrankheit befürchten lassen, und daß sie aus einem Bestand stammen, in dem bei laufender Überwachung übertragbare Fischkrankheiten oder deren Verdacht nicht festgestellt worden sind.

(5) Der Einsatz nicht einheimischer Fisch- und Krebsarten darf nur durch einen Vertragsstaat im Einvernehmen mit dem anderen vorgenommen werden.

§ 27

Fang von Laichfischen und Fischnährtieren

(1) Die Berufsfischer sind berechtigt, mit besonderer Bewilligung der in § 12 Abs. 1 genannten Behörden während der Schonzeit Fische zur Gewinnung von Laich und Milch für Zwecke der künstlichen Fischzucht zu fangen. Die Bewilligung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Berufsfischer sind verpflichtet, die gefangenen Laichfische den Fischbrutanstanzen für den künstlichen Fischeinsatz im Bereich dieses Vertrages lebend anzubieten oder nach Weisung der Fischereiaufseher zu verwenden. Sofern der Bedarf an Fortpflanzungsmaterial für den Bereich dieses Vertrages gedeckt ist, können die Fischereiaufseher zulassen, daß Fortpflanzungsmaterial für den künstlichen Fischeinsatz in anderen Gewässern verwendet wird.

(3) Die Bewilligung zum Laichfischfang kann verweigert oder widerrufen werden, wenn der Berufsfischer beim Laichfischfang wiederholt oder in schwerer Weise gegen diesen Vertrag oder gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen oder Auflagen verstoßen hat.

(4) Das Recht zum Fang von Fischnährtieren im gesamten Geltungsbereich dieses Vertrages steht ausschließlich den beiden Vertragsstaaten zu.

(5) Die Fischereiaufseher sind berechtigt, zum Schutz bestimmter Fischarten oder zur Regelung des Laichfischfangs Laichplätze auszustecken und zu bezeichnen.

§ 28

Fischereiabgabe

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, von den Inhabern der Fischerkarten, einschließlich der Inhaber von privaten Fischereirechten, eine Fischereiabgabe zu erheben, die ausschließlich zur Förderung der fischereilichen Bewirtschaftung der Gewässer im Geltungsbereich dieses Vertrages zu verwenden ist. Die Bevollmächtigten wirken auf eine gegenseitige Angleichung der Abgabe hin. Wird im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten eine allgemeine Fischereiabgabe erhoben, kann dort von der Erhebung der Abgabe nach Satz 1 abgesehen werden, wenn die Zwecke des Satzes 1 aus

der allgemeinen Fischereiabgabe in vergleichbarer Höhe gefördert werden.

§ 29

Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereiaufsicht im Geltungsbereich dieses Vertrages wird durch das Landratsamt Konstanz und durch die von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufseher wahrgenommen. Die Vertragsstaaten teilen sich die Bestellung der Fischereiaufseher gegenseitig mit.

(2) Die von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufseher haben die Aufgabe, im Rahmen dieses Vertrages die Fischereiausübung zu überwachen und bei der Bewirtschaftung der Gewässer mitzuwirken.

(3) Die Bevollmächtigten sind berechtigt, für den Geltungsbereich dieses Vertrages dem Landratsamt Konstanz gemeinsame Weisungen auf dem Gebiet der Fischereiaufsicht zu erteilen. Das Land Baden-Württemberg trägt dafür Sorge, daß diesen Weisungen entsprochen wird. Das innerstaatliche Weisungsrecht über das Landratsamt Konstanz bleibt unberührt.

(4) Die Fischereiaufseher versehen ihren Dienst nach von den Bevollmächtigten zu genehmigenden allgemeinen Vorschriften sowie nach Weisungen des Landratsamtes Konstanz (Fachaufsicht). Sie sind berechtigt, die Aufsicht auch im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates auszuüben. Sie unterstehen der Dienstaufsicht und Disziplinargewalt der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, der sie bestellt hat.

(5) Die beim Fischfang, auf oder an Gewässern mit Fanggeräten angetroffenen Personen haben den Fischereiaufsehern auf Verlangen jederzeit

1. die Personalien anzugeben,
2. die Fischerkarte und beim Fischfang im Bereich von Privatrechten den vom Vertragsstaat jeweils verlangten Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Fischereirechts auszuhändigen,
3. die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.

Die Führer von Wasserfahrzeugen haben auf Anruf sofort ihre Fahrzeuge anzuhalten und auf Verlangen den Fischereiaufseher an Bord zu holen. Die Weiterfahrt ist erst zulässig, wenn der Fischereiaufseher dies gestattet.

(6) Der Fischereiaufseher hat bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen seinen Dienstausweis vorzuzeigen, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Der Fischereiaufseher ist befugt, Personen, die unberechtigt fischen, die auf oder an Gewässern, in de-

nen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit Fanggeräten angetroffen werden, oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen, die gefangenen Fische und die Fanggeräte abzunehmen. Soweit der Fischereiaufseher im anderen Vertragsstaat tätig wird, hat er unverzüglich die abgenommenen Fische und Fanggeräte den dort zuständigen Stellen zu übergeben. Die Vertragsstaaten teilen sich gegenseitig die zuständigen Stellen mit.

§ 30

Kennzeichnung der Fanggeräte

(1) Die Netze müssen an den Bauchen sowie die Reusen und Grundschnüre mit der Anschrift oder den Anfangsbuchstaben des Namens des Besitzers oder mit einer sonstigen nicht verwechselbaren, der Fischereiaufsicht angezeigten Kennzeichnung versehen sein.

(2) Die Lage der Netze, Reusen und Grundschnüre ist ausreichend zu kennzeichnen. Die schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Netze, Reusen und Grundschnüre, die nicht nach Absatz 1 gekennzeichnet sind, sind von den Fischereiaufscheidern zu beschlagnahmen und der nach § 35 für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag zuständigen Behörde zu übergeben.

§ 31

Mitführen von Fanggeräten und sonstigen Fangmitteln

Niemand darf Fanggeräte oder sonstige Fangmittel in, auf oder an den Gewässern im Geltungsbereich dieses Vertrages, in denen er zum Fischfang nicht berechtigt ist, fangfertig mitführen. Das Mitführen unerlaubter Fanggeräte und sonstiger Fangmittel ist untersagt.

Fünfter Abschnitt

Bevollmächtigte, Fischereikommission

§ 32

Bevollmächtigte

(1) Jeder Vertragsstaat bestellt einen Bevollmächtigten.

(2) Die Bevollmächtigten haben neben den ihnen durch diesen Vertrag sonst zugewiesenen Aufgaben insbesondere

1. die für die Fischerei im Geltungsbereich dieses Vertrages bedeutsamen Fragen zu beraten und darüber Informationen auszutauschen,
2. die für die Förderung der Fischerei erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen und sich die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen,
3. auf die einheitliche Durchführung des Vertrages hinzuwirken.

§ 33

Fischereikommission

(1) Zur Beratung der Bevollmächtigten und des Landratsamtes Konstanz in fischereifachlichen Fragen wird beim Landratsamt Konstanz eine Fischereikommission gebildet. Die Fischereikommission soll vor grundsätzlichen und allgemein bedeutsamen Entscheidungen gehört werden.

(2) Die Fischereikommission besteht aus

1. dem Landrat des Landkreises Konstanz oder dessen ständigem allgemeinen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. den Bezirksstatthaltern von Kreuzlingen und Steckborn oder deren Stellvertretern,
3. je einem von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufseher,
4. je zwei baden-württembergischen und schweizerischen Berufsfischern,
5. je einem baden-württembergischen und schweizerischen Sportfischer.

Die Fischereikommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

(3) Die baden-württembergischen Berufsfischer werden von den in den Gemeinden nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, die schweizerischen Berufsfischer von den in den Gemeinden nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 wohnenden Inhabern von Berufsfischerkarten auf einer gemeinsamen Wahlversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Landratsamt Konstanz beruft die Wahlberechtigten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zur Wahlversammlung auf die Insel Reichenau ein. Die Wahlversammlung wird von einem Vertreter des Landratsamtes Konstanz geleitet. Ein Berufsfischer scheidet aus der Kommission aus, wenn er seit mehr als drei Monaten nicht mehr Inhaber einer Berufsfischerkarte ist.

(4) Die Sportfischer werden von den rechtsfähigen Sportfischervereinen, die ihren Sitz in einer Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 2 haben, für die Dauer von fünf Jahren benannt. Die Wiederbenennung ist zulässig. Die Sportfischer müssen Inhaber einer Sportfischer-Jahreskarte sein. Sie scheidet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzung des Satzes 3 entfallen ist, aus der Kommission aus.

(5) Für jeden Berufs- und Sportfischer wird in gleicher Weise ein Ersatzmitglied bestellt, das bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung des Mitglieds für den Rest der Mitgliedszeit an dessen Stelle tritt.

(6) Die Fischereikommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn einer der Bevollmächtigten oder die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.

Sechster Abschnitt

Zu widerhandlungen

§ 34

Ahnung von Zu widerhandlungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Vorschriften zu erlassen, nach denen vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen folgende Vorschriften des Vertrages oder gegen die gestützt darauf erlassenen Anordnungen mindestens mit Geldbuße oder Geldstrafe geahndet werden können:

1. Berechtigung und Ausübung der Fischerei (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, §§ 14 bis 19, 20 Abs. 2, § 21 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, § 23 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 1 und 2, §§ 31 und 38);
2. Schutz der Fischbestände und künstlicher Fischeinsatz (§§ 24, 25, 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 4 und 5, § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4);
3. Melden von Fängen und Erteilen von Auskünften (§ 6 Abs. 5, § 21 Abs. 6 Satz 2, § 29 Abs. 5);
4. Mitführen und Aushändigen von Ausweisen (§ 6 Abs. 4).

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich außerdem, Vorschriften zu erlassen, nach denen die Einziehung der verbotswidrig gefangenen Fische und der bei der Ausübung der Fischerei verwendeten unerlaubten Fanggeräte und sonstigen Fangmittel angeordnet werden kann.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften sind auch auf die im anderen Vertragsstaat begangenen Zu widerhandlungen anwendbar, soweit sie von dem Vertragsstaat verfolgt werden, der die Vorschriften erlassen hat.

§ 35

Verfolgung von Zu widerhandlungen

(1) Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und gegen Vorschriften und Anordnungen auf Grund dieses Vertrages werden vom Land Baden-Württemberg verfolgt, wenn der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat. Sie werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfolgt, wenn der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat. Wurde die Zu widerhandlung im anderen Vertragsstaat begangen, so bedarf es eines Ersuchens der zuständigen Behörde dieses Staates. Jeder Vertragsstaat wendet bei der Verfolgung das in seinem Hoheitsgebiet geltende Recht an. § 36 bleibt unberührt. Hinsichtlich der Verfolgung der Fischwilderei verbleibt es bei den allgemeinen innerstaatlichen Vorschriften.

(2) Hat der Zu widerhandelnde weder im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

noch im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Vertragsstaat zuständig, in dem die Zu widerhandlung begangen worden ist. Läßt sich nicht einwandfrei feststellen, in welchem Vertragsstaat die Zu widerhandlung begangen worden ist, oder wurde sie in beiden Vertragsstaaten begangen, so ist der Vertragsstaat zuständig, dessen Organe zuerst tätig geworden sind.

(3) Die in einem Vertragsstaat ausgesprochenen und nach dessen Rechtsordnung rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidungen und Verfügungen wegen Zu widerhandlungen gegen diesen Vertrag werden auf dessen Ersuchen in dem anderen Vertragsstaat in gleicher Weise wie die entsprechenden, in dem anderen Vertragsstaat ausgesprochenen Entscheidungen und Verfügungen wegen Zu widerhandlungen gegen diesen Vertrag vollstreckt. Eingenommene Geldbeträge und Kosten werden nicht erstattet.

(4) Die Fischereiaufseher übergeben Anzeigen wegen Zu widerhandlungen gegen diesen Vertrag und die damit zusammenhängenden Unterlagen und sonstigen Gegenstände der Behörde des nach Absatz 1 und 2 zur Verfolgung zuständigen Vertragsstaates.

§ 36

Verwarnungsgeld (Ordnungsbußen)

(1) Bei geringfügigen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Vertrages und gegen Vorschriften und Anordnungen auf Grund dieses Vertrages können die zuständigen Behörden und die von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufseher den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld (eine Ordnungsbuße) erheben, das (die) mindestens zwei Deutsche Mark / zwei Schweizerfranken und höchstens zwanzig Deutsche Mark / zwanzig Schweizerfranken beträgt. Sie sollen eine solche Verwarnung erteilen, wenn eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld (Ordnungsbuße) unzureichend ist.

(2) Die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld (die Ordnungsbuße) entsprechend der Anordnung der Behörde oder des Fischereiaufsehers entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bei der hierfür bezeichneten Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese Stelle einzahlt. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld (die Ordnungsbuße) nicht sofort zahlen kann oder wenn es (sie) höher als fünf Deutsche Mark / fünf Schweizerfranken ist.

(3) Über die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1, die Höhe des Verwarnungsgeldes (der Ordnungsbuße) und die Zahlung oder die etwa bestimmte Zahlungsfrist wird eine Be-

scheinigung erteilt. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben. Die Verwarnung wird nicht in das Strafregister oder ein ähnliches Register eingetragen. Eingenommene Beträge fallen dem Vertragsstaat zu, dessen Behörde oder Fischereiaufseher die Verwarnung erteilt hat.

(4) Ist die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 wirksam, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 37

Änderungen des Vertrages

(1) Soweit es zur Anpassung an die fischereibiologische oder fischereitechnische Entwicklung erforderlich ist, können die Bevollmächtigten Änderungen vereinbaren:

1. In den §§ 15 bis 19 hinsichtlich der Beschaffenheit der Fanggeräte und der Zahl, des Zeitraums, des Ortes und der Art ihrer Anwendung;
2. in § 22 hinsichtlich der Zeiten von Sonnenaufgang und Sonnenuntergang im Sinne dieses Vertrages;
3. in § 23 hinsichtlich der Seefeiertage und der an diesen Tagen zugelassenen Tätigkeiten;
4. in § 25 Abs. 1 hinsichtlich der Fischarten, Schonzeiten und Mindestmaße.

(2) Die Bevollmächtigten können unter Beachtung von § 24 neue Fanggeräte, Fangmethoden und sonstige Fangmittel zulassen, soweit dies zur Anpassung an die fischereibiologische oder fischereitechnische Entwicklung erforderlich ist. Sie können dabei hinsichtlich der Beschaffenheit der Fanggeräte und sonstigen Fangmittel, der Zahl, des Zeitraumes, des Ortes und der Art ihrer Anwendung Beschränkungen vereinbaren.

(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 und 2 bedürfen zur Inkraftsetzung der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung durch die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten.

§ 38

Anordnung von Abweichungen

(1) Soweit es zur Erhaltung des Fischbestandes notwendig ist, kann das Landratsamt Konstanz nach Anhören der Fischereiaufseher, die Mitglied der Fischereikommission sind, für die Berufsfischer Abweichungen von den Bestimmungen in den §§ 15 bis 18 hinsichtlich der Beschaffenheit der Fanggeräte und sonstigen Fangmittel, der Zahl, des Zeitraumes, des Ortes und der Art ihrer Anwendung für die Dauer von höchstens drei Monaten anordnen.

(2) Im Interesse der Erhaltung der Fischbrut und der Jungfische kann das Landratsamt Konstanz nach Anhören der Fischereiaufseher, die Mitglied der Fischereikommission sind, Fangverbote für bestimmte Orte für die Dauer von höchstens drei Monaten anordnen.

(3) Das Landratsamt Konstanz ist ferner berechtigt, nicht zugelassene Fanggeräte, Fangmethoden oder sonstige Fangmittel nach Anhören der Fischereiaufseher, die Mitglied der Fischereikommission sind, insbesondere für fischereiwirtschaftliche oder -wissenschaftliche Zwecke zuzulassen.

(4) Über die Anordnungen und Zulassungen nach Absatz 1 bis 3 sind die Bevollmächtigten sowie die zuständigen Behörden und die Berufsfischer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Bevollmächtigten können gemeinsam verlangen, daß die Anordnungen und Zulassungen aufgehoben oder geändert werden. Das Landratsamt Konstanz hat dem Verlangen der Bevollmächtigten unverzüglich zu entsprechen. Die Bevollmächtigten können im weiteren einer Verlängerung der durch das Landratsamt Konstanz angeordneten Maßnahmen bis zu einer Geltungsdauer von höchstens zwölf Monaten zustimmen.

§ 39

Amtshilfe

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Vertrages Amtshilfe. Sie wenden dabei ihr Recht an und können unmittelbar miteinander verkehren. Sie unterrichten sich gegenseitig über Entscheidungen und Verfügungen bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 40

Meldung der Fänge und Fischeinsätze

Die Vertragsstaaten teilen sich gegenseitig die Statistiken über die Fänge der Berufsfischer sowie die künstlichen Fischeinsätze bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres mit.

§ 41

Übergangsbestimmungen

(1) Den bisher in das Fischerbuch eingetragenen Fischern ist die Berufsfischerkarte zu erteilen, auch wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllt sind. Gleiches gilt für die Ausstellung einer Fischer-Gehilfenkarte an die im Gehilfenverzeichnis eingetragenen Gehilfen hinsichtlich der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Netze und sonstige Fanggeräte der Berufsfischer, die nach bisher geltendem Recht verwendet werden durften, die jedoch nach diesem Vertrag verboten sind, dürfen noch bis zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages unter Beachtung des bisher geltenden Rechts verwendet werden.

§ 42

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats in Kraft, nachdem die Vertragsstaaten einander die Erfüllung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die Übereinkunft betreffend die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein vom 3. Juli 1897 sowie alle diese Übereinkunft ändernden und ergänzenden Vereinbarungen,

insbesondere die der Jahre 1908, 1911, 1914, 1921 und 1924, außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen auf der Reichenau am 2. November 1977 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

<i>Für das Land</i>	<i>Für die</i>
<i>Baden-Württemberg:</i>	<i>Schweizerische Eidgenossenschaft:</i>
WEISER	DIEZ BÖCKLI

Anlage zum Vertrag

Verzeichnis der Zeichen gemäß § 5

Zeichen Nummer	Koordinaten			
	Baden-Württemberg		Schweiz	
	Rechts	Hoch	Y	X
1	35 08825.00	52 80613.15	726023.73	280587.35
2	35 08832.07	52 80881.38	726025.48	280855.72
3	35 08100.13	52 81241.80	725286.41	281201.67
4	35 08287.34	52 81446.42	725469.57	281409.99
5	35 09718.68	52 81019.55	726909.36	281011.45
6	35 09743.44	52 81263.36	726929.29	281255.75
7	35 09492.39	52 81871.28	726665.97	281858.85
8	35 08728.32	52 82744.45	725885.08	282716.91
9	35 08992.06	52 83308.09	726137.34	283285.70
10	34 99406.26	52 82701.83	716564.32	282488.79
11	34 98523.10	52 82262.57	715689.99	282031.94
12	34 92043.77	52 79355.29	709269.22	278995.48
13	34 91460.53	52 78925.66	708694.59	278554.24

Protokoll

zum Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) vom 2. November 1977

Zur Ergänzung des Vertrages haben die Vertragsstaaten folgendes vereinbart:

- Die in der Unterseefischereiordnung enthaltenen Zeitangaben beziehen sich jeweils auf die Mitteleuropäische Zeit. Bei Anwendung der Sommerzeit in einem Vertragsstaat sind daher die Zeitangaben um die Vorstellzeit vorzustellen.
- Zu § 28: Die Vertragsstaaten sind sich darüber einig, daß als Förderung auch die fischereiwissenschaftliche Forschung zur Beschaffung von Grundlagen und Gewinnung von Erkenntnissen für die Bewirtschaftung des Untersees anzusehen ist.

3. Zu § 29: Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich, das in Absatz 3 Satz 3 vorbehaltene innerstaatliche Weisungsrecht über das Landratsamt Konstanz nicht im Widerspruch zu den gemeinsamen Weisungen der Bevollmächtigten auszuüben.

4. Zu § 31: Fischer, die ihr Boot im Geltungsbereich dieses Vertrages liegen haben, dürfen nicht zugelassene Fanggeräte oder sonstige Fangmittel fangfertig mitführen, wenn sie damit im Obersee erlaubt den Fischfang ausüben wollen.

5. Zu § 36: Soweit deutsches Strafrecht anwendbar ist, sind sich die Vertragsstaaten darüber einig, daß die Fischwilderei nicht als geringfügiger Verstoß im Sinne des Absatzes 1 angesehen werden darf.

Jeder Vertragsstaat wird dafür Sorge tragen, daß die Fischereiaufseher des anderen Vertragsstaates berechtigt

sind, in seinem Hoheitsgebiet bei geringfügigen Verstößen im Sinne des § 36 Abs. 1 den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld (eine Ordnungsbuße) zu erheben.

Geschehen auf der Reichenau am 2. November 1977 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

<i>Für das Land</i>	<i>Für die</i>
Baden-Württemberg	Schweizerische Eidgenossenschaft:
WEISER	DIEZ
	BÖCKLI

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, des Landesgebührengesetzes, des Landesjustizkostengesetzes und anderer kommunalsteuerlicher Vorschriften

Vom 25. April 1978

Der Landtag hat am 12. April 1978 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz vom 18. Februar 1964 (GBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 401), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Kleinbeträge

Es kann davon abgesehen werden, Kommunalabgaben zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als drei Deutsche Mark ist und die Kosten der Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Dies gilt nicht, wenn die Erstattung beantragt wird.«

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Soweit solche Gesetze nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, jedoch nicht Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Stadtkreisen und Landkreisen vorbehalten sind.«

3. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

Kreissteuern

(1) Die Stadtkreise und die Landkreise erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Die Stadtkreise und die Landkreise können eine Steuer auf die Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer) erheben. Der Steuersatz beträgt für Inländer höchstens

15 vom Hundert, für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, höchstens 60 vom Hundert des Jahreswerts der Jagd, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen. Von der Besteuerung ausgenommen bleibt die Ausübung der Jagd in nichtverpachteten Jagden des Bundes und der Länder sowie die Ausübung der Jagd auf Grundflächen, die nach § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes einem nicht-verpachteten Eigenjagdbezirk des Bundes oder eines Landes angegliedert worden sind.

(3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.«

4. § 8 Abs. 3 wird folgendes angefügt:

»Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt; § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.«

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

»§ 8a

Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses

(1) Die Gemeinden und die Landkreise können für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss nach § 137 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes Verwaltungsgebühren erheben.

(2) § 8 Abs. 1, 2 und 4 dieses Gesetzes und die §§ 4 und 8, § 9 Abs. 1, §§ 15 und 16 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend. Der Ersatz der Auslagen für besondere Sachverständige kann in jedem Fall besonders verlangt werden.

(3) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so sind sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen.«

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte »§ 85 Abs. 2 Halbsatz 2« durch die Worte »§ 102 Abs. 2 Halbsatz 2« ersetzt.

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

»(3) Zu den Kosten nach Absatz 2 Satz 1 gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. Den Kapitalzinsen ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen. Den Abschreibungen sind die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter nicht als Ertragszuschüsse passiviert und jähr-

lich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden. In Ausnahmefällen kann bei der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen auf Antrag des Trägers der Einrichtung bestimmt werden, daß die Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ganz oder teilweise entfällt (Kapitalzuschüsse).

(4) Die zu entrichtende Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes zählt zu den Kosten im Sinne von Absatz 2 Satz 1.«

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

»(1) Die Gemeinden und die Landkreise können zur teilweisen Deckung der Kosten, die für die erstmalige Anschaffung oder Herstellung öffentlicher Einrichtungen oder deren später notwendig werdenden Vergrößerung oder Ausdehnung entstehen (Anschaffungs- oder Herstellungskosten), Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden. Dies gilt auch für die Erneuerung einer bestehenden Einrichtung, soweit die Anschaffung oder Herstellung eines weiteren Teils der Einrichtung die Erneuerung voraussetzt.

(2) Bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleibt der durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter aufbrachte, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 auch der durch bisherige Abschreibungen gedeckte Teilaufwand außer Betracht. Dasselbe gilt für den Teilaufwand, der auf den Anschluß von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt.

(3) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Ist nach der Satzung (§ 2 Abs. 1) dabei die Fläche des Grundstücks zu berücksichtigen, bleiben insbesondere folgende Teilflächen unberücksichtigt, sofern sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind:

1. außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Teilflächen, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre,
2. innerhalb der in Nr. 1 genannten Gebiete bei einem bebauten Grundstück das Hinterland, dessen grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre, das landwirtschaftlich im Sinne von § 146 des Bundesbaugesetzes genutzt wird und für das durch den Bebauungsplan keine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.«

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 4 bis 8.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Die Satzung kann bestimmen, daß Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers der Beitragsschuldner. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.«

d) Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung (Absatz 1 Satz 1) oder den Teil der Einrichtung (Absatz 5) angeschlossen werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Fertigstellung der Erneuerung, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung.«

e) In Absatz 7 werden die Worte »Absatzes 3« ersetzt durch die Worte »Absatzes 5«.

f) In Absatz 8 werden die Worte »Absatzes 2« ersetzt durch die Worte »Absatzes 4«. Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

»im Falle des Absatzes 4 Satz 4 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.«

g) Es werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

»(9) Der Beitragsberechtigte kann die Ablösung des Beitrags vor Entstehung der Beitragsschuld zulassen. Das Nähere ist in der Satzung (§ 2 Abs. 1) zu bestimmen.

(10) Werden unbebaute Grundstücke vom Eigentümer landwirtschaftlich im Sinne von § 146 des Bundesbaugesetzes genutzt und sind sie nicht tatsächlich angeschlossen, ist auf Antrag der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs genutzt werden muß. Dasselbe gilt für unbebaute Teilflächen eines Grundstücks, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre.«

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um ihren Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Die Kurtaxe wird

von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Kur- und Fremdenverkehrsgemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.«

b) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

»Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, die bei ihm verweilenden ortsfremden Personen der Gemeinde zu melden sowie die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen.«

Artikel 2

Änderung des Landesgebührengesetzes

Das Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 401), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In Badeorten mit staatlicher Kurverwaltung kann das Land eine Kurtaxe erheben, um den Aufwand für die Herstellung und die Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich in dem Badeort aufhalten, aber nicht Einwohner dieser Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in dem Badeort arbeiten oder in Ausbildung stehen.«

2. § 27 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Dabei kann bestimmt werden, daß derjenige, der Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, verpflichtet ist, die bei ihm verweilenden ortsfremden Personen der staatlichen Kurverwaltung zu melden sowie die Kurtaxe einzuziehen und an die staatliche Kurverwaltung abzuführen; er haftet insoweit für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe.«

Artikel 3

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 25. März 1975 (GBl. S. 261) wird wie folgt geändert:

§ 20 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Hundesteuer

Das Gesetz über die Hundesteuer vom 25. Mai 1965 (GBl. S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 1973 (GBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird der Punkt nach Nr. 7 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 8 und 9 angefügt:

»8. Herdengebrauchshunden, in der erforderlichen Anzahl,

9. Hunde, die zur Bewachung einzelstehender Gebäude gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.«

2. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird gestrichen.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 Nr. 6 ist, soweit in § 9 des Kommunalabgabengesetzes Absatz 2 Satz 2 gestrichen und ein neuer Absatz 3 angefügt wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1979 anzuwenden.

(2) Bei öffentlichen Einrichtungen, die am 1. Januar 1978 vorhanden waren und bei deren Gebührenberechnung für das Jahr 1977 nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgegangen wurde, können entweder die nach Erfahrungs- oder Durchschnittssätzen zum 1. Januar 1976 ermittelten Zeitwerte oder die für das Jahr 1977 tatsächlich zugrunde gelegten Wiederbeschaffungskosten als festgeschriebene Werte angesetzt werden; sie gelten insoweit als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Bei Anwendung von § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes gilt dessen Satz 3 nicht

a) für Zuweisungen und Zuschüsse, die bis zum 31. Dezember 1977 für Zwecke der Wasserversorgung gewährt worden sind, soweit bei ihrer Gewährung nichts anderes bestimmt worden ist, und

b) für Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind.

Im übrigen kann zur Erzielung einer gleichmäßigen Gebührenbelastung unter Berücksichtigung des § 78 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde im Einzelfall bestimmt werden, daß Zuweisungen und Zuschüsse, die bis zum 31. Dezember 1977 gewährt wurden, nicht als Ertragszuschüsse, sondern als Kapitalzuschüsse zu behandeln sind (vgl. § 9 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes).

(4) Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a, soweit dieser § 10 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes betrifft, und Buchst. d sind auf öffentliche Einrichtungen anzuwenden, die nach dem

31. Dezember 1978 angeschafft, hergestellt oder erneuert werden. Als Zeitpunkt der Anschaffung, Herstellung oder Erneuerung gilt der Tag der Auftragsvergabe.

Artikel 6

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits durch § 18 KAG vom 18. Februar 1964 (GBl. S. 71) außer Kraft gesetzt worden sind:

1. Das württembergische Gesetz über die Jagd- und Fischereisteuer vom 22. Juli 1937 (RegBl. S. 61);
2. die württembergische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Jagd- und Fischereisteuer vom 22. Oktober 1937 (RegBl. S. 98);
3. Artikel 21 Abs. 1 des württembergischen Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Lande und den Gemeinden (Gemeindeverbände) vom 15. Mai 1939 (RegBl. S. 59);
4. §§ 1 und 3 der badischen Verordnung über die Jagdsteuer vom 24. Juni 1939 (GVBl. S. 109) mit der Jagdsteuer-musterordnung;
5. § 7 Abs. 2 des badischen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 16. Juni 1943 (GVBl. S. 60) in der Fassung von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 27. Oktober 1952 (GBl. S. 45);
6. § 6 Abs. 1 des preußischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS. S. 159).

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 und Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.
 - (2) Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 6 treten am 1. Januar 1979 in Kraft. Satzungen der Stadtkreise und Landkreise über die Erhebung der Jagdsteuer können vor dem 1. Januar 1979 erlassen werden.
 - (3) Artikel 1 Nr. 5 tritt, soweit er die Ermächtigung zum Erlass von Satzungen enthält, am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, im übrigen am 1. Januar 1979 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
 - (4) Artikel 4 tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
- Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTT GART, den 25. April 1978

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SPÄTH
DR. PALM	GLEICHAUF	WEISER
GRIESINGER	ADORNO	MAYER-VORFELDER

Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG)

Vom 25. April 1978

Der Landtag hat am 12. April 1978 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Beseitigungspflichtige

Die Stadt- und Landkreise sind beseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313). Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.

§ 2

Einzugsbereiche

Die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten werden vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen durch Rechtsverordnung bestimmt. Hierbei sind insbesondere die vorhandenen Tierbestände, der Anfall von Konfiskaten und Abfällen aus Schlachtung und Fleischverarbeitung, die Verkehrsverhältnisse und die Leistungsfähigkeit vorhandener Tierkörperbeseitigungsanstalten zu berücksichtigen. Die ungefähre Beschreibung der Einzugsbereiche genügt, wenn diese in Karten dargestellt sind, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden. Die Verkündung dieser Karten im Gesetzblatt kann dadurch ersetzt werden, daß Ausfertigungen bei den Gemeinden und den Landratsämtern der Landkreise, deren Gebiete betroffen sind, aufbewahrt werden. Jedermann kann die Karten kostenlos einsehen. Hierauf ist in der Rechtsverordnung hinzuweisen.

§ 3

Tierkörperbeseitigungspläne

- (1) Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt arbeitet im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Pläne zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungspläne im Sinne von § 15 Abs. 2 TierKBG) aus. Die Tierkörperbeseitigungspläne sollen mit den entsprechenden Plänen der benachbarten Bundesländer abgestimmt werden.
- (2) Für die Aufstellung und die Verbindlichkeitserklärung der Tierkörperbeseitigungspläne gelten § 26 Abs. 2 bis 4 und § 27 Abs. 1 und 3 des Landesplanungsgesetzes. Bei Verbindlichkeitserklärung gilt für die Beschreibung räumlicher Bereiche in der Rechtsverordnung § 2 Satz 3 bis 6 entsprechend. Die Beschreibung der durch Rechtsverordnung nach

§ 2 bestimmten Einzugsbereiche kann nachrichtlich übernommen werden.

§ 4

Enteignung

Soweit Maßnahmen nach diesem Gesetz enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

§ 5

Gebühren und Entgelte

(1) Für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen können Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden. Bei der Bemessung der Gebühren sind die Verwertungserlöse zu berücksichtigen.

(2) Für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, deren Verwertungserlöse die Kosten für die Beseitigung wesentlich übersteigen, ist ein Entgelt nach Maßgabe einer Satzung zu gewähren. Bei der Bemessung des Entgelts sind die Kosten für die Beseitigung und die Verwertungserlöse zu berücksichtigen. § 48 der Landkreisordnung und § 102 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(3) Benutzungsgebühren nach Absatz 1 dürfen nicht erhoben und Entgelte nach Absatz 2 nicht gewährt werden, wenn Tierkörper von Vieh im Sinne des Viehseuchengesetzes beseitigt werden.

(4) Ist dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt die Pflicht zur Beseitigung nach § 4 Abs. 2 TierKBG übertragen worden, so gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle von Benutzungsgebühren ein privatrechtliches Entgelt verlangt werden kann.

§ 6

Genehmigung der Satzungen

Satzungen, die von den beseitigungspflichtigen Körperschaften oder den von ihnen gebildeten Zweckverbänden zur Durchführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes erlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch das Regierungspräsidium.

§ 7

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes ist die untere Verwaltungsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist; an ihrer Stelle ist das Regierungspräsidium zuständig, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, selbst unmittelbar beteiligt ist.

(2) Das Regierungspräsidium ist zuständige Behörde für
1. die Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Inhaber

einer Tierkörperbeseitigungsanstalt nach § 4 Abs. 2 TierKBG,

2. die Anordnung der Verpflichtung, einem anderen Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu gestatten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 TierKBG,

3. die Festsetzung des Entgelts nach § 4 Abs. 3 Satz 2 TierKBG,

4. die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 TierKBG,

5. die Zulassung des Vergrabens nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 TierKBG,

6. die Regelung der Standorte der Sammelstellen nach § 12 Abs. 2 TierKBG.

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei Entscheidungen, die Anlagen zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen betreffen, nach dem Standort der Anlage, im übrigen nach dem Ort, an dem die zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse anfallen. Ist danach die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, so bestimmt die gemeinsame übergeordnete Behörde die örtlich zuständige Behörde.

(4) Ist für dieselbe Sache auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes zuständig so kann das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt mit dem anderen Bundesland eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

§ 9

Übertragung der Tierkörperbeseitigungsanstalten des Landes

(1) Das Land überträgt seine Tierkörperbeseitigungsanstalten innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem leistungsfähigen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand ohne Wertausgleich und ohne Erstattungspflicht auf die beseitigungspflichtigen Körperschaften, soweit diese nach bisherigem Recht nicht Träger der Tierkörperbeseitigung waren. Die beseitigungspflichtigen Körperschaften sind zur Übernahme der Tierkörperbeseitigungsanstalten verpflichtet.

(2) Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt und das Finanzministerium regeln die nach Absatz 1 erforderliche Auseinandersetzung mit den beseiti-

gungspflichtigen Körperschaften durch Vereinbarung. Kommt die Vereinbarung nicht bis zu einem von der Landesregierung bestimmten Zeitpunkt zustande oder enthält die Vereinbarung keine erschöpfende Regelung, trifft die Landesregierung die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen.

(3) Die Regelung nach Absatz 1 und 2 begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt ersucht die zuständigen Behörden um die Berichterstattung der öffentlichen Bücher.

(4) Für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung von Absatz 1 notwendig werden, werden Abgaben (insbesondere auch die Kosten nach der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren) des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben; Auslagen werden nicht ersetzt.

§ 10

Übergangsbestimmung

Soweit die beseitigungspflichtigen Körperschaften nach bisherigem Recht nicht Träger der Tierkörperbeseitigung waren, ist abweichend von § 1 das Land bis zur Übertragung seiner Tierkörperbeseitigungsanstalten nach § 9, jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist des § 9 Abs. 1 Satz 1, Beseitigungspflichtiger im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes. Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden in diesem Fall durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt nach dem Landesgebührengesetz festgesetzt.

§ 11

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325), zuletzt geändert durch das Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227), wird wie folgt geändert:

In § 16 Nr. 3 werden nach dem Wort »Abfallbeseitigungsrecht« die Worte »und das Tierkörperbeseitigungsrecht« eingefügt.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten diesem Gesetz entsprechende oder widersprechende Vorschriften außer Kraft, insbesondere das badische Gesetz über die Aufhebung der Abdeckereivereine vom 9. März 1942 (GVBl. S. 7), die Verordnung des württembergischen Innenministers über die Tierkörperbe-

seitigungsanstalten vom 18. Februar 1941 (RegBl. S. 17) und die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Zuständigkeiten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 9. Februar 1977 (StAnz. Nr. 15 vom 23. Februar 1977).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTT GART, den 25. April 1978

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SPÄTH
DR. PALM	GLEICHAUF	WEISER
GRIESINGER	ADORNO	MAYER-VORFELDER

Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1977 zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handels- sachen

Vom 4. April 1978

Auf Grund des § 1 und des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Zentralen Behörde nimmt das Justizministerium wahr.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 4. April 1978

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SPÄTH
DR. PALM	GLEICHAUF	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	ADORNO
	MAYER-VORFELDER	

**Änderung der Bekanntmachung
der Landesregierung
über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche
der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 404)**

Vom 18. April 1978

§ 1

Auf Grund von Artikel 45 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg wird § 1 der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 404) mit Zustimmung des Landtags wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III wird als Nummer 11 eingefügt:
»Denkmalschutz und Denkmalpflege;«
Die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden Nummern 12 bis 15.
2. Die Abschnitte IV und V erhalten folgende Fassung:
»IV. Ministerium für Kultus und Sport
1. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere
a) allgemeinbildende Schulen;
b) berufliche Schulen;
c) Elementarerziehung;
d) Privatschulwesen;
e) Lehrerausbildung in der 2. Phase, Pädagogische Fachinstitute und Fachseminare, Lehrerfortbildung;
f) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die 2. Phase der Lehrerausbildung, Durchführung der Lehramtsprüfungen für die 1. und 2. Phase;
g) Bildungsforschung;
h) Bildungsinformation und Bildungsberatung;
i) Fernunterricht;
k) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;
2. Angelegenheiten des Sports;
3. Jugendpflege;
4. Erwachsenenbildung, öffentliches Bibliothekswesen;
5. Heimatpflege, Volksmusik und Wandern;
6. Beziehungen des Staates zu den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, Staatsleistungen, Kirchensteuerrecht;
7. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus und Sport, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.

V. Ministerium für Wissenschaft und Kunst

1. Hochschulwesen, Förderung von Forschung und Lehre, insbesondere
a) Universitäten einschließlich Universitätskliniken;
b) Pädagogische Hochschulen;
c) Fachhochschulen;
d) Studieninformation und Studienberatung;
e) Fernstudien;
f) studentische Angelegenheiten;
g) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die 1. Phase der Lehrerausbildung;
h) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;
2. Berufsakademien;
3. wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs;
4. wissenschaftliche Bibliotheken;
5. Kunst- und Musikhochschulen;
6. Pflege der Kunst, insbesondere der Theater, der Musik, der Museen, der bildenden Kunst, des Schrifttums und der nichtstaatlichen Archive, Künstlerförderung;
7. Haushalts- und Rechtsangelegenheiten der Landesrundfunkanstalten, Verlagswesen, kulturelle Belange des Filmwesens;
8. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Wissenschaft und Kunst, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.«
3. Die bisherigen Abschnitte V bis VIII werden Abschnitte VI bis IX.

§ 2

Diese Änderung tritt am 11. Mai 1978 in Kraft.

STUTTGART, den 18. April 1978

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	DR. PALM
GLEICHAUF	DR. EBERLE	WEISER
GRIESINGER	ADORNO	MAYER-VORFELDER

**Fünfte Verordnung des Finanzministeriums
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Aufgaben der Finanzverwaltung auf
bestimmte Finanzämter
(Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 6. April 1978

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung von Artikel 5 des Finanzanpas-

sungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung auf das Finanzministerium vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 409) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Finanzministeriums zur Übertragung von Aufgaben der Finanzverwaltung auf bestimmte Finanzämter (Zuständigkeitsverordnung) vom 3. Dezember 1973 (GBl. S. 480), geändert durch die Verordnungen des Finanzministeriums vom 18. Januar 1974 (GBl. S. 70), vom 19. Juli 1974 (GBl. S. 313), vom 30. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 149) und vom 15. März 1976 (GBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 ist zu streichen:

»dem Finanzamt Baden-Baden

für die Bezirke der Finanzämter Ettlingen, Bühl, Freudenstadt, Hirsau, Neuenbürg und Rastatt,«

»dem Finanzamt Heidelberg

für die Bezirke der Finanzämter Bruchsal, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Stadt, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Mosbach, Mühlacker, Pforzheim, Schwetzingen, Sinsheim, Walldürn und Weinheim,«

und statt dessen zu setzen:

»dem Finanzamt Heidelberg

für die Bezirke der Finanzämter Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Walldürn und Weinheim,«

»dem Finanzamt Karlsruhe-Durlach

für die Bezirke der Finanzämter Baden-Baden, Bruchsal, Bühl, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Karlsruhe-Stadt, Mühlacker, Neuenbürg, Pforzheim und Rastatt,«.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

STUTTGART, den 6. April 1978

GLEICHAUF

Polizeiverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung der Giftverordnung

Vom 6. April 1978

Auf Grund von § 10 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61), geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (GBl. S. 210) wird verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung des Innenministeriums über den Verkehr mit Giften vom 28. März 1957 (GBl. S. 39), zuletzt ge-

ändert durch die Polizeiverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über das Wiederinkraftsetzen und die Änderung der Giftverordnung vom 3. Dezember 1976 (GBl. S. 637), wird wie folgt geändert:

Die laufende Nr. P 6-2 der Anlage I erhält die folgende Fassung:

»P 6-2 Penta-chlorphenol und + 604-2 2

seine Salze

3 bis zu 10 %¹⁾

In beiden Abteilungen müssen die Abgabebehältnisse für Holzschutzmittel folgenden deutlich lesbaren Hinweis tragen:

»Großflächige Verwendung in Innenräumen kann zu Gesundheitsschäden führen. Nicht in Räumen anwenden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind!«.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. April 1978

GRIESINGER

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Vom 12. April 1978

Auf Grund von § 11 Abs. 3 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893) und § 1 Abs. 1 und § 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weingesetz vom 14. September 1971 (GBl. S. 386), geändert durch die Verordnung vom 27. Februar 1973 (GBl. S. 69), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung verordnet:

Artikel 1

In Abschnitt A.I der Aufstellung der natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat – Anlage 3 (zu § 7) – der Ersten Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Durchführung des Weingesetzes vom 17. September 1971 (GBl. S. 386), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 1974 (GBl. S. 428), wird folgendes angefügt:

»Für die Bereiche Bodensee und Badisches Frankenland betragen die natürlichen Mindestalkoholgehalte in der Gruppe 2 8,0 (63), in der Gruppe 3 8,4 (66) und in der Gruppe 4 8,9 (69)° Alkohol (°Öchsle).«

Artikel 2

Für die Ernte 1977 werden für die Qualitätsweine der Bereiche Bodensee und Badisches Frankenland folgende natürliche Mindestalkoholgehalte für Qualitätswein festgesetzt:

Gruppe	natürlicher Mindestalkoholgehalt	
	°Alkohol	(°Öchsle)
1	Alle nicht in der Gruppe 2 aufgeführten Rebsorten, Wein ohne Angabe der Rebsorte	7,5 (60)
2	Freisamer, Gewürztraminer, Kerner, Morio-Muskat, Perle, Rieslaner, Ruländer, Scheurebe, Roter Traminer, noch nicht in das Rebsortverzeichnis nach § 1 eingetragene Neuzüchtungen	8,0 (63)

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 15. September 1977 in Kraft.

STUTTGART, den 12. April 1978

WEISER

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Durchführung der Wahlen
an Kunsthochschulen**

Vom 2. Mai 1978

Auf Grund von § 74 Abs. 10 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz-KHSchG) vom 22. November 1977 (GBl. S. 592) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wahlen zum Senat und für die Wahlen der studentischen Mitglieder der Studienkommissionen der Kunsthochschulen.

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wählergruppen

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 6, 66 Abs. 2, 74 Abs. 1 und Abs. 6 KHSchG und § 72 KHSchG in Verbindung mit § 98 Abs. 3 des Universitätsgesetzes.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe bei der Wahl zum Senat richtet sich nach § 14 Abs. 2 und 3 KHSchG. Bei der Wahl der studentischen Mitglieder im Senat bemißt sich die Zahl der einem Wahlberechtigten zustehenden

Stimmen nach § 14 Abs. 10 KHSchG; ein Wahlvorschlag darf höchstens die doppelte Zahl von Bewerbern enthalten, als Mitglieder nach § 14 Abs. 10 KHSchG zu wählen sind.

(3) Die Zahl der von den Studenten eines Studiengangs in die jeweilige Studienkommission zu entsendenden Vertreter wird nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 festgelegt. Werden mehrere Studiengänge einer Studienkommission zugeordnet, sind feste Sitzzahlen in der Studienkommission für die Vertreter jedes der beteiligten Studiengänge zu bestimmen. Die wahlberechtigten Studenten jedes Studienganges bilden eine Wählergruppe.

(4) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

§ 3

Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muß während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt.

(2) Die Wahl zum Senat und die Wahl der studentischen Mitglieder der Studienkommissionen können gleichzeitig durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Rektor im Benehmen mit dem Senat. Werden mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt, sind die Wahlorgane nach § 4 dieselben.

§ 4

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuß, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleiter. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.

(2) Der Rektor bestellt den Wahlleiter, die Mitglieder der übrigen Wahlorgane, ihre Stellvertreter sowie die erforderlichen Schriftführer und Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder der Kunsthochschule. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Dem Wahlausschuß obliegt die Beschlußfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuß besteht aus dem Rektor oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

(4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuß die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern.

(5) Der Wahlausschuß kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

(6) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5

Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Rektor hat spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag die Wahl durch Anschlag bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den Wahltag und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, daß in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. den Hinweis auf die Regelungen des § 74 Abs. 4 KHSchG),
7. daß nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
8. daß durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und daß jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf,
9. daß Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
10. daß Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
11. daß ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist und nur wählen darf, wenn er vor der Wahl eine Erklärung darüber abgibt, welcher Gruppe er als Wahlberechtigter angehören will (§ 74 Abs. 6 KHSchG),
12. daß wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 6 Abs. 4 Satz 4 und 6, § 66 Abs. 2 und § 72 KHSchG in Verbindung mit § 98 Abs. 3 des Universitätsgesetzes.

§ 6

Wählerverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Rektor.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. bei Angehörigen des Lehrkörpers Fachgruppenzugehörigkeit, bei Studierenden Studiengangzugehörigkeit,
5. Vermerk für die Stimmabgabe,
6. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe nach § 74 Abs. 6 KHSchG,
7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
8. Bemerkungen.

(3) Bei gleichzeitiger Durchführung der Wahlen der studentischen Vertreter im Senat und der studentischen Vertreter in Studienkommissionen kann auf Anordnung des Rektors für die Studenten ein gemeinsames Wählerverzeichnis für die Wahlen aufgestellt werden, aus dem Wählerverzeichnis muß jedoch hervorgehen, wer für die einzelne Wahl und in der jeweiligen Wählergruppe wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und vom Rektor unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluß der Eintragung zu vollziehen.

(5) Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu seiner Wählergruppe nach dem vorläufigen Abschluß des Wählerverzeichnisses, so übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bis zu diesem Zeitpunkt angehörte.

§ 7

Auflegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für mindestens fünf Tage während der Dienstzeit bei der Verwaltung der Kunsthochschule zur Einsicht durch die Mitglieder der Kunsthochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Kunsthochschule haben, aufzulegen.

(2) Die Auflegung ist durch Anschlag bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß angeben

1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,

3. daß nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. daß nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluß der Wählerverzeichnisse vom Rektor zu beurkunden.

§ 8

Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Kunsthochschule und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Kunsthochschule haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Rektor. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muß spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und gegebenenfalls einem darüber hinaus Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
- (3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluß der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.

§ 9

Endgültiger Abschluß der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Rektor endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Rektor in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden
1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,

2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

(2) Stellt der Rektor auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, daß einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter zu wählen sind, oder daß die Zahl der wahlberechtigten hauptberuflichen Professoren nicht höher als 125 vom Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder ist, so stellt er fest, daß für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge der Studenten müssen von mindestens sieben wahlberechtigten Studenten, die Wahlvorschläge der anderen Wählergruppen von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppen unterzeichnet sein.
- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studenten ihre Studiengangzugehörigkeit angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlages; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- (4) Ein Wahlberechtigter darf nach § 74 Abs. 3 KHSchG für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
- (5) Der Wahlvorschlag darf nach § 74 Abs. 2 KHSchG höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Im Wahlvorschlag sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Beruf sowie Wählergruppenzugehörigkeit so anzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- (6) Ein Bewerber darf sich nach § 74 Abs. 3 KHSchG nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muß spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(9) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 11

Beschlußfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte (§ 74 Abs. 2 Satz 2 KHSchG),
4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
6. mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, daß Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefaßten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitglie-

dern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 12

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag gibt der Rektor die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 11) durch Anschlag bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. den Hinweis, daß nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach §§ 74 Abs. 9 und 75 Abs. 2 KHSchG,
4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 bis 15).

§ 13

Verhältnisswahl

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder dieser Wählergruppe zu wählen sind.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen, darf aber einem Bewerber nur eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, daß er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugeordnete Stimme (höchstens eine) einträgt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1).

§ 14

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und

2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder dieser Wählergruppe zu wählen sind.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und darf einem Bewerber nur eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, daß er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt.

(4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

§ 15

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der in dieser Wählergruppe zu wählenden Mitglieder.

(2) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, daß er auf dem Stimmzettel

1. vorgedruckte Namen von Bewerbern ankreuzt oder
2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

§ 16

Wahlräume

(1) Der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, daß die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag stecken können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

§ 17

Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Für die Herstellung

der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sorgt der Wahlleiter. Er achtet darauf, daß für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

(3) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

§ 18

Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird vom Wahlleiter erteilt. Er muß vom Wahlleiter oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlbriefumschlag muß den Vermerk »Briefwahl« tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muß die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, daß er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 19

Ordnung im Wahlraum

(1) Der Abstimmungsausschuß leitet die Abstimmung und achtet darauf, daß sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens

zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(2) Der Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuß ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 20

Ausübung des Wahlrechts

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 21

Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der Wahlberechtigte den Wahlumschlag und den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Danach tritt er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studentenausweises, oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine Person aus. Der Abstimmungsausschuß prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach prüft ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den Wahlumschlag. Stellt es dabei fest, daß der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält, weist es den Wahlumschlag zurück. Im anderen Falle wirft der Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den Wahlumschlag sofort ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 22

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, daß er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem unverschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Der Wahlleiter oder ein von ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragter Bediensteter kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Der Wahlleiter oder der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuß auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr.1 ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 30) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(9) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

§ 23

Schluß der Abstimmung

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuß betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 24

Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 25

Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluß der Abstimmung ermittelt.

(2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluß der Abstimmung statt, so gibt der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. Der zur Versiegelung benutzte Siegelstock ist getrennt zu verwahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

§ 26

Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung der Stimmzettel

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muß mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis

übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Danach werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen. Dabei sind Wahlumschläge, die nicht amtlich gekennzeichnet sind, die Bemerkungen oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal tragen, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

§ 27

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuß nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die sich in einem Wahlumschlag befinden, der nicht amtlich gekennzeichnet ist oder der Bemerkungen oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthält,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
4. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
5. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
6. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist,
7. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden.

(2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ein ungültiger Stimmzettel, wenn

1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

§ 28

Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuß nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,

2. bei denen der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.

(3) Wurde entgegen § 74 Abs. 4 Satz 2 KHSchG einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben, so gilt er nur mit einer Stimme bedacht. Für den Bewerber auf dem Stimmzettel abgegebene weitere Stimmen sind ungültig.

(4) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

§ 29

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuß stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Hat ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 30

Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuß

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus

der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen des Schriftführers und die Namen der Hilfskräfte,
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses und des Schriftführers.

(3) Der Abstimmungsausschuß übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuß

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
4. die Wählerverzeichnisse,
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 31

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß

(1) Der Wahlausschuß hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl-niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuß ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest

1. Verhältniswahl:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und

von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnen- den Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d' Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zuge- teilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Be- nennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben nach § 74 Abs. 7 Satz 1 KHSchG die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stim- mengleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder festzu- stellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglie- der gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese nach § 74 Abs. 7 Satz 2 KHSchG unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuß fertigt eine Wahl Niederschrift an.

Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und den Namen des Schriftführers,
3. Vermerke über gefaßte Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wähler- gruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlbe- rechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,

6. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Be- werber und Wahlvorschläge der einzelnen Wähler- gruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Ersatzmitglieder,

b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Ersatz- mitglieder,

7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Schriftführers.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 32

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Rektor gibt die Namen der gewählten Bewerber und der entsprechenden Zahl der Ersatzmitglieder durch An- schlag bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenen gülti- gen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
7. die Namen der Mitglieder, die nach § 9 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.

(2) Der Rektor hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 14 Ta- gen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegentei- lige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 33

Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahler- gebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsaus- schuß durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahl- prüfungsausschuß hat innerhalb eines Monats nach der Be- kanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prü- fen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuß ist vom Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Kunsthochschule.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses bei Mehrheitswahl in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.

(4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuß unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuß erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

§ 34

Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 35

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 22 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 36

Gemeinsame Bekanntmachung der Wahl und der Wahlvorschläge bei den Wahlen der studentischen Mitglieder mehrerer Studienkommissionen

Finden die Wahlen der studentischen Mitglieder mehrerer Studienkommissionen gleichzeitig statt, so kann der Rektor bestimmen, daß die Bekanntmachungen dieser Wahlen in ihrer äußeren Form zu jeweils einer Erklärung verbunden werden, wobei die für jede einzelnen Wahlbekanntmachungen gemeinsamen Teile zusammengefaßt werden. Der Rektor kann anordnen, daß bei gleichzeitigen Wahlen zu den einzelnen Studienkommissionen die Bekanntmachungen der Wahlvorschläge in ihrer äußeren Form zu jeweils einer Erklärung verbunden werden, wobei die für jede der einzelnen Bekanntmachungen gemeinsamen Teile zusammengefaßt werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Mai 1978

DR. HAHN

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebietes »Viehweide« auf Gemarkung Vörstetten, Landkreis Emmendingen

Vom 1. März 1978

Auf Grund des § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Vörstetten, Landkreis Emmendingen, wird zum Schutz der dort vermuteten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es wird als Grabungsschutzgebiet »Viehweide« bezeichnet.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Grabungsschutzgebiet liegt innerhalb des Grundstückes Nr. 1303/8 der Gemarkung Vörstetten und wird wie folgt begrenzt:

Im Osten von der Südostecke des Flurstücks Nr. 1244 entlang des Westufers des Mühlbachs nach Südosten bis zur Höhe der Südfront der Mühle;

im Süden von hier im rechten Winkel 125 m nach Südwesten;

im Westen von hier im Winkel von 90 Grad 145 m nach Nordwesten;

im Norden von hier entlang der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 1303/8 bis zum Mühlbach.

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind auf einem Lageplan im Maßstab 1:1500 rot eingetragen. Der Lageplan befindet sich beim Regierungspräsidium Freiburg in 7800 Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 167. Mehrfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landesdenkmalamt, 7800 Freiburg i. Br., Colombistraße 4, beim Landratsamt untere Denkmalschutzbehörde, 7830 Emmendingen, und beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten, 7801 Vörstetten. Die Rechtsverordnung und der Lageplan können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das Grabungsschutzgebiet dient der Erhaltung der ehemaligen Wehranlage Burg Vörstetten. Die Existenz einer Burganlage läßt sich bereits im 12. Jahrhundert indirekt nachweisen und ist durch die Literatur aus dem Jahre 1785 zu belegen. Obwohl keine obertägigen Reste der mittelalterlichen Wehranlage vorhanden sind, ist die exakte Lokalisierung mit Hilfe der Luftbildarchäologie nachgewiesen. Die in der Aufnahme erkennbaren Strukturen der Burganlage lassen auf eine frühmittelalterliche Entstehung schließen.

§ 4

Verbote

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamts, 7800 Freiburg i. Br., Colombistraße 4, vorgenommen werden. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der Gemeinde Vörstetten zu treffen.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere

1. die Errichtung baulicher Anlagen sowie andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen; das gleiche gilt für die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Mauern und andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;
4. die bisherige Bodengestalt vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung zu verändern und
5. sonstige Grabungsarbeiten durchzuführen.

(3) Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung auf Grund dieser Bestimmung ist zu erteilen, wenn die Arbeiten zu keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale im Sinne des Schutzzweckes führen.

(4) Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gem. § 22 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes unberührt.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(6) Eine Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bedarf eine Maßnahme nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, so tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamts an die Stelle der Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts die in § 4 bezeichneten Handlungen vornimmt, oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen, können eingezogen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 1. März 1978

DR. PERSON

**Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart
als höhere Naturschutzbehörde über das
Naturschutzgebiet »Weiherwiesen«**

Vom 13. März 1978

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Essingen, Ostalbkreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung

»Weiherwiesen«

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilen mit einer Größe von zusammen ca. 27,85 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom August 1976 auf dem Gebiet der Gemeinde Essingen folgende Grundstücke, Wege und Gewässer:

Teil 1: Flst. 3638, 3693–3718, 3719/1 und /2, 3720/1 und /2, 3721/1 und /2, 3722–3734, 3740–3743, 3744/1 und /2, 3745–3758, 3760–3763, 3769, 3770, 3771/1 und /2, 3772–3786, 3787/1 und /2, 3788/1 und /2, 3789–3793, 3794/1 und /2, 3795, 3796, 3797/1 und /2, 3798–3802, Teilstücke der Flst. 3180/1 und 3735–3737 nördl. des nicht vermarkten Weges, mittlerer Teil von Flst. 3099/2, 3721 und 3776/1 (ehemals FW 40, FW 42 und FW 43), Teich-Flst. 3178, Flst. 3719 (ehemals Bach 6).

Teil 2: Flst. 3177, ein ca. 90 x 25 m großes Teilstück des Flst. 3181 entlang der östlichen Grenzen von Flst. 3177, im

Nordwesten und Südosten begrenzt von den geradlinigen Verlängerungen der NW- und SO-Grenzen des auf der anderen Seite von Flst. 3177 liegenden Flst. 3807.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500 jeweils schwarz eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde verwahrt; Ausfertigungen befinden sich beim Landratsamt Ostalbkreis als untere Naturschutzbehörde in Aalen.

Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung der Feucht- und Heideflächen als Lebensraum einer wertvollen, für das Gebiet der Ostalb seltenen Pflanzen- und Tierwelt;
2. die Erhaltung der in eindrucksvoller Weise ausgebildeten Karstphänomene und
3. die Erhaltung des Gebiets wegen seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung als Zentrum einer früher weitverbreiteten Schafzucht.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Anlagen zu errichten, die nach der Landesbauordnung bauliche Anlagen sind oder als solche gelten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen (z. B. Änderungen, auch solche der Nutzung) durchzuführen;
2. Einfriedigungen zu errichten, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen, Masten und Unterstützungen aufzustellen oder Anlagen dieser Art zu verändern, sowie Stätten für Sport und Spiel oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
4. die Bodengestalt zu verändern, vor allen durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;
5. die Gewässer zu verunreinigen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Dung oder Chemikalien einzubringen;

7. Abfälle oder Gegenstände, die zu einer rechtlich zulässigen Nutzung des Grundstücks nicht erforderlich sind, zu lagern;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
9. neu aufzuforsten oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, sie zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten dieser Tiere zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die Wege zu verlassen;
12. in dem geschützten Gebiet zu reiten, oder mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
13. zu baden, die Wasserflächen zu befahren oder die Eisflächen zu betreten;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
15. Feuer anzumachen, mutwillig Immissionen, wie z. B. Lärm oder Luftverunreinigungen, zu verursachen, sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
16. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich

der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das Landratsamt wird demnächst die Landschaftsschutzverordnung des früheren Landkreises Aalen vom 5. Dezember 1968 für das Landschaftsschutzgebiet »Weiherwiesen« (Nr. 13 der Anlage zu dieser Verordnung) aufheben.

STUTTGART, den 13. März 1978

DR. BULLING

(GBl. S. 61), zuletzt geändert durch §§ 101 und 103 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227) wird verordnet:

§ 1

Die Schonzeit für Karpfen wird für folgende Gewässer aufgehoben:

1. Flappachweiher, Gemarkung Ravensburg,
2. Stockweiher, Gemarkung Wolfegg,
3. Metzisweiler Weiher, Gemarkung Bad Wurzach-Eintürnen,
4. Lausheimer Weiher, Gemarkung Ostrach,
5. Guggenhauser Weiher, Gemarkung Guggenhausen,
6. Egelsee, Gemarkung Baintdt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 28. März 1978

DR. GÖGLER

**Polizeiverordnung
des Regierungspräsidiums Tübingen über die
Ausübung der Fischerei im Flappachweiher,
Gemarkung Ravensburg,
im Stockweiher, Gemarkung Wolfegg,
im Metzisweiler Weiher,
Gemarkung Bad Wurzach-Eintürnen,
im Lausheimer Weiher, Gemarkung Ostrach,
im Guggenhauser Weiher, Gemarkung
Guggenhausen und im Egelsee, Gemarkung Baintdt**

Vom 28. März 1978

Auf Grund des § 3 Abs.1 Buchst. b und Abs.2 der Polizeiverordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Ausübung der Fischerei vom 18. Dezember 1962 (GBl. 1963 S. 8) und des § 13 des Polizeigesetzes in der Neufassung vom 16. Januar 1968

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger vom Nr.	Tag des Inkrafttretens
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart für das Wasserschutzgebiet zum Schutze der Grundwasserfassungen der Wassergemeinschaft Steinächle, Ortsteil Steinächle, Gemeinde Affalterbach, Kreis Ludwigsburg. Vom 31. März 1978	29 12. 4. 1978	13. 4. 1978